



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 21. September 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Die aktuell gültige Coronaschutzverordnung erfordert für Sitzungen kommunaler Gremien bei einem kreisweiten 7-Tage-Inzidenzwert von über 35 die Beachtung der 3 G-Regel. Der Zutritt zum Sitzungssaal ist daher nur nach einem Nachweis einer Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) möglich. Bitte halten Sie daher die erforderlichen Nachweise beim Zutritt bereit. Die Nachweispflicht entfällt bei einem kreisweiten 7-Tage-Inzidenzwert von unter 35; aktuell liegt der Wert bei 55,3.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt 243-2020/2025
- 3) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 244-2020/2025
- 4) Bericht zum Haushalt 233-2020/2025
- 5) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten 230-2020/2025

- | | |
|--|---------------|
| 6) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021 | 247-2020/2025 |
| 7) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021 | 249-2020/2025 |
| 8) Knotenpunkt Overhelfelder Straße/Florianstraße | 236-2020/2025 |
| 9) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße | 237-2020/2025 |
| 10) Abwasserbeseitigungskonzept und Starkregengefahrenkarte | 239-2020/2025 |
| 11) Sirenenwarnsystem | 240-2020/2025 |
| 12) Waldbewirtschaftungskonzept | 245-2020/2025 |
| 13) Dachbegrünungen | 246-2020/2025 |
| 14) Antrags- und Beschlusscontrolling | 241-2020/2025 |
| 15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" | 242-2020/2025 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 | 234-2020/2025 |
| 17) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------|
| 18) Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH | 226-2020/2025 |
| 19) Beschaffung von einem Kleineinsatzfahrzeug und zwei Mannschafts-transportwagen für die Freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten | 232-2020/2025
1. Ergänzung |
| 20) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 | 235-2020/2025 |
| 21) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 14. September 2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schippers

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates am 21. September 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 14. September 2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schippers

Ausgehängt am: 14. September 2021

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. September 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:16 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja außer zu TOP 5 und TOP 6
6. Ratsmitglied Ebbers, Monica
7. Ratsmitglied Fackler, Martin
8. Ratsmitglied Faßbender, Maik
9. Ratsmitglied Goertz, Marco
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lucht, Christiane
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Michiels, Walter
18. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
19. Ratsmitglied Polmans, Matthias
20. Ratsmitglied Rothe, Claudia
21. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
22. Ratsmitglied Szallies, Christoph

23. Ratsmitglied Tekolf, Michael
24. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
25. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
26. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
27. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
28. Ratsmitglied Walter, Erwin
29. Ratsmitglied Walter, Klaus
30. Ratsmitglied Wochnik, Florian
31. Ratsmitglied Zilz, Dirk
32. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Gilleßen, Ursula
5. Grusen, Frank (bis TOP 2)
6. Irmen, Heinz
7. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

1. André Banschus, Verdion GmbH (bis TOP 2)
2. Marc Haverkamp, Verdion GmbH (bis TOP 2)
3. Michael Vieten, Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (bis TOP 3)

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Otto, Michael
2. Ratsmitglied Siegers, Beate
3. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt 243-2020/2025
- 3) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 244-2020/2025
- 4) Bericht zum Haushalt 233-2020/2025
- 5) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten 230-2020/2025
- 6) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 247-2020/2025
hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021
- 7) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 249-2020/2025
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021
- 8) Knotenpunkt Overhetfelder Straße/Florianstraße 236-2020/2025
- 9) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße 237-2020/2025
- 10) Abwasserbeseitigungskonzept und Starkregengefahrenkarte 239-2020/2025
- 11) Sirenenwarnsystem 240-2020/2025
- 12) Waldbewirtschaftungskonzept 245-2020/2025
- 13) Dachbegrünungen 246-2020/2025
- 14) Antrags- und Beschlusscontrolling 241-2020/2025
- 15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" 242-2020/2025
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 234-2020/2025
- 17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. September 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt 243-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26. März 2021 hat die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) den Kaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Erwerb der ca. 160 ha großen Teilfläche der ehemaligen Javelin Barracks, welche für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung vorgesehen ist, abgeschlossen. Mit gleichem Datum wurde auch der Kaufvertrag zur Weiterveräußerung der Liegenschaft abgeschlossen. Beide Kaufverträge sind mit Zustimmung durch die Haushaltsausschüsse von Bundestag und Bundesrat in der Zwischenzeit wirksam geworden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn André Banschus, Deutschland-Geschäftsführer der Verdion GmbH, und Herrn Marc Haverkamp, Technischer Direktor der Verdion GmbH, führt in die Thematik ein und bittet sodann Herrn Banschus und Herrn Haverkamp um ihren Vortrag.

Herr Banschus stellt Herrn Haverkamp, sich, das Unternehmen sowie eine Auswahl der durch die Verdion GmbH realisierten Großprojekte vor. Anhand einer Beamerpräsentation erläutert er die Vorgehensweise der Verdion GmbH zur Entwicklung des ehemaligen Militärflughafengeländes zum Gewerbepark. Im Anschluss beantwortet Herr Banschus Fragen der Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Wahlenberg berichtet über die derzeitigen Überlegungen hinsichtlich einer Dokumentationserstellung zur Geschichte des Flughafens Elmpt und regt an, seitens der Verdion GmbH zu überlegen, ob hier eine finanzielle Projektunterstützung möglich sei.

Herr Banschus teilt mit, dass bislang noch nicht detailliert festgelegt sei, wie die Historie der Liegenschaft aufgearbeitet werde, solche und auch andere Ideen jedoch sehr gerne angenommen würden.

Ratsmitglied Mankau bittet um Auskunft, ob es einen zeitlichen Ablaufplan zur Projektentwicklung gebe und wie die Planungen hinsichtlich der Frischwasserzufuhr, der Abwasserbeseitigung, der Geländesicherung und der Entwicklung des kleinteiligen Gewerbes seien.

Herr Banschus berichtet, dass mit der Eigentumsübertragung auch die Verkehrssicherungspflicht auf die Verdion GmbH übergegangen sei. Einen konkreten Terminplan gebe es nicht; denkbar sei, bis Ende 2023 einen rechtskräftigen Bebauungsplan vorliegen zu haben, so dass Anfang 2024 erste Hochbaumaßnahmen erfolgen könnten; Baumaßnahmen zur Errichtung der nötigen Infrastruktur könnten vorher ausgeführt werden. Hinsichtlich der Entwicklung der für kleinteiliges Gewerbe vorgesehenen Fläche im vorderen Bereich der Immobilie werde es einen engen Austausch mit der Gemeinde Niederkrüchten geben.

Bürgermeister Wassong bekräftigt die Wichtigkeit und Bedeutung der Geländeentwicklung und sieht einem solchen engen Austausch zwischen der Verdion GmbH, der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH sowie der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Niederkrüchten gerne entgegen.

Ratsmitglied Degenhardt und Ratsmitglied Szallies bitten um weitere Informationen hinsichtlich des Verkehrskonzeptes, einer möglichen Schienenanbindung und des an anderer Stelle dokumentierten hohen Wasserverbrauchs.

Herr Banschus erwartet mit der Geländeentwicklung ein erhöhtes PKW- und LKW-Aufkommen; hierdurch könnte sich evtl. das Erfordernis eines neuen Bundesautobahnan schlusses ergeben. Der angesprochene hohe Wasserverbrauch sei ihm nicht bekannt; die Logistikbranche sei vielmehr ein geringer Wasserverbraucher. Ob eine Reaktivierung der vorhandenen Bahngleise auf dem Gelände möglich und sinnvoll sei, müsste zu gegebener Zeit geprüft werden.

Ratsmitglied T. Coenen bittet um Auskunft, wie sich die avisierte Ansiedlung von 5.000 – 8.000 Arbeitsplätzen zeitlich darstellen werde, da hiermit eine entsprechende Entwicklung der Infrastruktur einhergehen müsse. Weiterhin weist er auf den vielfach geäußerten Wunsch aus der Bevölkerung hin, die Immobilie besichtigen zu dürfen und fragt diesbezüglich nach einer entsprechenden Möglichkeit.

Herr Banschus teilt mit, dass ihm bereits erste Anfragen nach Gewerbeflächen vorlägen. Die zu erwartende gewerbliche Entwicklung auf dem Gelände werden sich mit einem Vorlauf von zwei bis drei Jahren abzeichnen, so dass es einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die infrastrukturell erforderlichen Maßnahmen gäbe. Eine Besichtigung der Fläche lasse sich organisieren.

Bürgermeister Wassong regt an, diese Besichtigung im Jubiläumsjahr 2022 zu ermöglichen; weiterhin weist er auf die Bürgerinformationsveranstaltung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH und der Verdion GmbH am Donnerstag, 26. Oktober 2021, um 18.00 Uhr in der Begegnungsstätte hin und lädt hierzu alle Interessierten herzlich ein.

3) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 244-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 16. März 2021 beauftragt, das Auswahlverfahren für ein Gutachterbüro zur Erstellung des gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nach durchgeführtem Auswahlverfahren das Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus Neuss mit der Erstellung des Mobilitätskonzepts beauftragt.

Das Projekt ist mittlerweile gestartet. Ein Projektbeirat mit Mitgliedern aus Rat und Verwaltung sowie verschiedenen Vereinen und Verbänden hat am 30. August 2021 zum ersten Mal getagt.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Michael Vieten, Geschäftsführer der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, führt in die Thematik ein und bittet ihn sodann und mit Blick auf den am 28. September 2021 stattfindenden Workshop um seinen Vortrag.

Herr Vieten stellt sich und das Unternehmen vor und berichtet mittels einer Beamerpräsentation über die Mobilität der Zukunft. Im Anschluss beantwortet Herr Vieten Fragen der Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Mankau bittet um einen Erfahrungsbericht zur Nutzung des Wegedetektives.

Herr Vieten teilt mit, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung über den Wegedetektiv aktuelle Problemstellungen und Wünsche sichtbar machen werde. Er gibt jedoch zu bedenken, dass nicht alle Wünsche realisierbar seien; dies sei nicht nur, aber auch dadurch begründet, dass die Gemeinde Niederkrüchten vielfach nicht alleinentscheidungsbefugt sei, sondern nur in konstruktiver Zusammenarbeit mit anderen Behörden bzw. Straßenbaulastträgern Lösungen finden könne.

Ratsmitglied Degenhardt teilt mit, dass zumindest eine Empfehlungsliste das Ergebnis eines Wegedetektives sein müsse.

Herr Vieten bestätigt dies, gibt jedoch zu bedenken, dass es immer zielführender sei, dem Kreis Viersen ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen anstatt Einzelmaßnahmen realisieren zu wollen.

Ratsmitglied Faßbender bittet um Auskunft, welche Prozesse in der Vergangenheit erfolgreich vom Planungsbüro IGS begleitet worden sei.

Herr Vieten benennt die Errichtung eines Bundesautobahnanschlusses, die Errichtung von Radwegen, die Flexibilisierung von ÖPNV-Angeboten und die Einrichtung von Anrufsammeltaxen.

4) Bericht zum Haushalt

233-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Der letzte Bericht zum Haushalt 2021 erfolgte in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. Mai 2021.

Gemäß § 2 Abs. 2 des "Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)" besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten.

Beratungsverlauf:

Frau Schrievers berichtet dem Rat über die finanzielle Lage der Gemeinde Niederkrüchten.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

5) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten 230-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 die „Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ beschlossen.

In § 4 „Ehrenzeichen“ Satz 2 der Richtlinien ist festgelegt, dass „je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen“ werden. § 6 „Entscheidung über das Ehrenzeichen“ bestimmt, dass der Rat über die Verleihung des Ehrenzeichens „in nichtöffentlicher Sitzung“ entscheidet. Da die Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben zum Abstimmungsverfahren enthalten, war dies nach entsprechender Anwendung und Auslegung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen.

Es besteht der Wunsch, das mehrstufige Abstimmungsverfahren zu vereinfachen. Dies ist möglich, sofern detaillierte Verfahrensregelungen in die Richtlinien aufgenommen werden. Sofern den nachfolgenden Vorschlägen gefolgt würde, könnte das Abstimmungsverfahren in aller Regel auf eine geheime Abstimmung reduziert werden.

Die bestehenden Richtlinien erfordern folgende Entscheidungen:

1. Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Vorschläge. Ergibt sich, dass nur ein auszeichnungswürdiger Vorschlag vorliegt, ist das Abstimmungsverfahren beendet.
2. Sofern nach der Abstimmung zu 1. mehrere auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen, ist zu entscheiden, wie viele Ehrenzeichen verliehen werden sollen.
3. Sofern mehr auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen als Ehrenzeichen verliehen werden sollen, ist eine Auswahl dahingehend vorzunehmen, welche der aus-

zeichnungswürdigen Vorschläge mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden sollen.

Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geheim durchgeführt.

Für die Auszeichnungstermine in 2014 bis 2021 wurde jeweils ein Ehrenzeichen verliehen. In sieben dieser acht Jahre lagen zwischen zwei bis fünf Vorschläge für entsprechende Auszeichnungen vor; mehrfach wurden jeweils mehrere der eingereichten Vorschläge für auszeichnungswürdig befunden.

Ausgehend von dieser Feststellung empfiehlt die Verwaltung, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass regelmäßig ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen wird. Sollte der Rat abweichend hiervon zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verleihen wollen, so kann er dies in der jeweiligen Ratssitzung beschließen. Während bislang nach den Beschlüssen über die Auszeichnungswürdigkeit die auszeichnungswürdigen Vorschläge gleichrangig für die Auszeichnung zur Auswahl standen, wird vorgeschlagen, in einem Abstimmungsgang über die Auszeichnungswürdigkeit zu entscheiden und gleichzeitig die auszeichnungswürdigen Vorschläge in eine Rangfolge zu bringen.

Jede stimmberechtigte Person hat wie bisher je eingereichtem Vorschlag eine Stimme. Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswür-

digkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmengleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

Bei der Durchnummerierung der Paragraphen ist § 8 redaktionell in § 7 zu korrigieren.

Die bisherige Fassung der „Richtlinien über die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ (Stand: 16. September 2008) ist der Vorlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten werden wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben.

An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

An § 6 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine

zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 8 wird § 7.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

247-2020/2025

hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021

Sachverhalt:

Die CWG-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 9. September 2021 die folgenden Ausschussumbesetzungen und Ausschussnachbesetzungen vor:

- Haupt- und Finanzausschuss

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Vertreter für Herrn Sebastian van de Weyer bestellt.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Sebastian van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Daniel van de Weyer wird – anstelle von Herrn Bernd van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Daniel van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer, zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt. Herr Bernd van de Weyer wurde bislang von Herrn Daniel van de Weyer, Frau Gisela Bertulot und Herrn Peter Josef Beines vertreten.

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Sebastian van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Sebastian van de Weyer wurde bislang von Herrn Ulrich Buckenhüskes vertreten.

- Fortführung der bisherigen Funktionen nach dem Statuswechsel

Die Vertreterfunktionen, die Herr Bernd van de Weyer im Rechnungsprüfungsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss als sachkundiger Bürger wahrnahm, nimmt er unverändert, nun jedoch als Ratsmitglied wahr. Die diesbezüglich erbetene Mitteilung seitens der Fraktion dient der Klarstellung.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungs-

gründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen.
Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- Haupt- und Finanzausschuss

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Vertreter für Herrn Sebastian van de Weyer bestellt.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Sebastian van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Daniel van de Weyer wird – anstelle von Herr Bernd van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Daniel van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer, zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt. Herr Bernd van de Weyer wurde bislang von Herrn Daniel van de Weyer, Frau Gisela Bertulot und Herrn Peter Josef Beines vertreten.

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herr Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Sebastian van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Sebastian van de Weyer wurde bislang von Herrn Ulrich Buckenhüskes vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

249-2020/2025

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 10. September 2021 die folgenden Ausschussumbesetzungen und Ausschussnachbesetzungen vor:

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Marcus Coenen wird – anstelle von Herrn Michael Bormann – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Herr Alexander Rölkes, Dam 80 a, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Manfred Schmitz – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Zum ersten Vertreter von Herrn Marcus Coenen, Herr Alexander Rölkes sowie Herr Paul Christian Kuskens wird Herr Michael Meding und zum zweiten Vertreter Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt. Zum ersten und zweiten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herr Paul Christian Kuskens sowie Herr Manfred Schmitz waren bislang Herr Marcus Coenen und Herr Michael Meding bestellt.
4. Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und zum dritten Vertreter von Herrn Marcus Coenen und Herrn Alexander Rölkes bestellt. Zum dritten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herr Paul Christian Kuskens sowie Herr Manfred Schmitz war bislang Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Marcus Coenen – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Benedikt Klingen wird Herr Reinhardt Lüger, zum zweiten Vertreter Herr Johannes Wallrafen und zur dritten Vertreterin Frau Claudia Stolzenberger bestellt; dies entspricht der vorherigen Vertretung des Herrn Marcus Coenen.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Reinhardt Lüger - zum dritten Vertreter von Frau Helga Korth, Frau Hildegard Reugels-Schlütter sowie Frau Claudia Stolzenberger bestellt.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungsgründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Marcus Coenen wird – anstelle von Herrn Michael Bormann – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Herr Alexander Rölkes, Dam 80 a, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Manfred Schmitz – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Zum ersten Vertreter von Herrn Marcus Coenen, Herrn Alexander Rölkes sowie Herrn Paul Christian Kuskens wird Herr Michael Meding und zum zweiten Vertreter Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt. Zum ersten und zweiten Vertreter

von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz waren bislang Herr Marcus Coenen und Herr Michael Meding bestellt.

4. Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und zum dritten Vertreter von Herrn Marcus Coenen und Herrn Alexander Rölkes bestellt. Zum dritten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz war bislang Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Marcus Coenen – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Benedikt Klingen wird Herr Reinhardt Lüger, zum zweiten Vertreter Herr Johannes Wallrafen und zur dritten Vertreterin Frau Claudia Stolzenberger bestellt; dies entspricht der vorherigen Vertretung des Herrn Marcus Coenen.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Reinhardt Lüger – zum dritten Vertreter von Frau Helga Korth, Frau Hildegard Reugels-Schlütter sowie Frau Claudia Stolzenberger bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Knotenpunkt Overhelfelder Straße/Florianstraße

236-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, den Gehweg der Florianstraße im Einmündungsbereich Overhelfelder Straße/Florianstraße durchgehend an die Overhelfelder Straße anzubinden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Wahlenberg zieht – mit Blick auf die laufenden Planungen – den Antrag der CDU-Fraktion zurück.

9) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

237-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, die Florianstraße von der Einmündung Overhelfelder Straße bis zur Einfahrt ins Neubaugebiet Heineland als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und im Einmündungsbereich das Verkehrsschild 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) aufzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, das Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten vorzustellen sowie eine Starkregengefahrenkarte und ein daraus resultierendes Handlungskonzept erstellen zu lassen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 17. Juli 2021 wird an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2021 beantragt die CDU-Fraktion, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Gemeindegebiet zu konzipieren.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 10. August 2021 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

12) Waldbewirtschaftungskonzept

245-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, ein Waldbewirtschaftungskonzept vorzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 9. September 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

13) Dachbegrünungen

246-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Abwasserbeseitigungsgebühr für Niederschlagswasser für begrünte Dächer zu senken sowie zu prüfen, welche gemeindlichen Dächer für eine Dachbegrünung geeignet sind.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird hinsichtlich der Gebührensenkung an den Haupt- und Finanzausschuss und hinsichtlich der Prüfung möglicher Dachbe-
grünungsflächen an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Antrags- und Beschlusscontrolling

241-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erstellen sowie deren Verfah-
rensstand und Beschlussausführung darzulegen.

Eine aktualisierte Liste ist der Vorlage beigefügt; ergänzend aufgeführt sind ebenfalls die Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die seit der dem Rat
letztmalig am 29. Oktober 2020 vorgelegten Liste eingegangen sind und bereits erledigt
wurden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Liste zum Antrags- und Beschlusscontrolling wird zur Kenntnis genommen.

15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutz-
gebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u.
Meinweg"

242-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 27. Mai 2021 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregie-
rung Düsseldorf vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz NRW aufgefordert, das Anhörungsverfahren zur Änderung des EU-Vogelschutz-
gebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ nach § 51

Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) durchzuführen. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 Hektar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringem Umfang Abgrenzungsanpassungen im Bereich der Naturschutzgebiete Krickenbecker Seen und Heidemoore vorgenommen werden. Das Änderungsverfahren erstreckt sich in geringfügigem Maße auch auf Teile im Bereich der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen (Kreis Kleve).

Gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung und Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 ist die Gemeinde Niederkrüchten über das Verfahren informiert worden. Eine Stellungnahme war bis zum 30. August 2021 möglich.

Zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange hat die Gemeinde Niederkrüchten einen Fachanwalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Formulierung einer Stellungnahme bevollmächtigt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten lautet im Wortlaut wie folgt:

I.

Das Verfahren für die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete (VSG) richtet sich nach § 32 Abs. 1 BNatSchG. Die Länder haben nach Abs. 1 S. 1 die Gebiete für den Vogelschutz nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL = RL 2009/147/EG) auszuwählen. Es müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sein. Diesbezüglich steht den Ländern ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Die Gebiete müssen im Vergleich zu anderen Flächen am besten der Umsetzung der Richtlinienziele dienen. Dabei sind ausschließlich ornithologische Aspekte maßgeblich. Wirtschaftliche Belange etwa spielen keine Rolle. Allein Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder die öffentliche Sicherheit können bei der Entscheidung noch einfließen.

1.

Die Auswahl durch die Länder geschieht im Benehmen mit dem BMU (Abs. 1 S. 2). Das BMU wiederum beteiligt weitere betroffene Ministerien auf Bundesebene, bevor es der Kommission die entsprechenden Gebiete benennt (Abs. 1 S. 3). Die Gebiete gehören

unmittelbar nach ihrer Meldung an die Kommission als besondere Schutzgebiete zum europäischen Schutzgebietssystem "Natura 2000"

Lüttgau/Klochier, in: BeckOK, UmwR, BNatSchG § 32 Rn. I ff.; EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 31. 01. 2002 -4 A 15/01 - juris Rn. 25; vgl. Urt. v. 10. 11. 2016 -9 A 75/75 -juris Rn. 67

Ein solches formales, konstitutives Verfahren ist für die Vogelschutzgebiete aber nicht erforderlich (im Gegensatz zu den FFH-Gebieten). Die Meldung der Gebiete an die Kommission hat deklaratorischen Charakter. Art. 4 Abs. 4 VRL wirkt unmittelbar und unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung (sog. faktisches Vogelschutzgebiet). Wird aber ein förmliches Verfahren durchgeführt, gilt nach Art. 7 der FFH-RL (= RL92/43/EWG) das weniger strenge Schutzregime des Art. 6 FFH-RL.

EuGH, Urt. v. 07. 12. 2000 - C-374/98 -juris Rn. 44 ff. ; Gärditz/Kahl, UmweltR, § 10 Rn. 117

Die Pflicht zur Auswahl und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten war schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Voriäuer-RL zu RL 2009/147/EG von 1979 (79/409/EWG) enthalten. Die RL hätte innerhalb von 2 Jahren umgesetzt werden müssen, sodass 1981 bereits alle relevanten Gebiete als Vogelschutzgebiete in ausreichendem Umfang hätten ausgewiesen werden müssen. Das ist jedoch nicht erfolgt. Anfang der 2000er Jahre wurde in Deutschland allmählich eine hinreichend große Anzahl an Gebieten ausgewiesen. Der Prozess zur Errichtung des Schutzgebietssystems "Natura 2000" ist aber kein statischer, der mittlerweile abgeschlossen wäre und auch nicht abschließbar ist. Vielmehr wird ihm ein dynamischer Charakter zuerkannt. Dies folgt etwa daraus, dass sich die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und natürlicher Arten ständig weiterentwickeln (vgl. für die FFH-Gebiete Z. B.: Erwägungsgründe 6 u. 7 zu Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2335). Es ist aber auch denkbar, dass Gebiete falsch abgegrenzt oder aus anderen als naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von der Auswahl ausgenommen wurden.

Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 14. 04. 2010 - 9 A 5/08 - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urt. v. 10. 04. 2013 - I KN 33/10 - juris Rn. 61 ff.

Um die Ziele der VRL effektiv umsetzen zu können, besteht die Pflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL auch dann, wenn sich die besondere Bedeutung eines Gebietes für den Vogelschutz erst nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens herausstellt. Die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ist daher als dauerhafte Pflicht anzusehen.

EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 - juris Rn. 43; BVerwG, Beschl. v. 14. 04. 2011 - 4 B 77/09 - juris Rn. 48; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10

Aus Art. 9, 11, 17 FFH-RL ergibt sich eine Aktualisierungspflicht im Hinblick auf die FFH-Gebiete. Nach Ansicht des BMU gilt das entsprechend für die Vogelschutzgebiete (siehe Dokument: 20_02_II_Erlass_BR_Düsseldorf_VSG-Erweiterung Schwalm-Nettetalte_versendet.pdf, S. 2 f.). Allerdings ist für die Annahme eines faktischen VSG in materieller Hinsicht wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldungen beanstandet hat, insbesondere ob sie einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat. Darüber hinaus geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches VSG, das eine "Lücke im Netz" schließe, unterliegen daher nach der Rechtsprechung besonderen Darlegungsanforderungen.

OVG Koblenz, Urt. v. 08. 11. 2007 - 8 C J] 523/06 - juris Rn. 114; BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

2.

Gem. Art. 12 Abs. 1 VRL übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Jahre, im selben Jahr wie den nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-RL erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der VRL getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Der letzte Bericht war 2019 zu übermitteln. Änderungen und Neumeldungen von Vogelschutzgebieten werden aber unabhängig davon gemeldet. Diese werden z.B. im jährlich zweimal erscheinenden Natura 2000 Barometer der EU-Kommission erfasst. Fristen für die Meldung der Gebiete an die EU-Kommission sind nicht ersichtlich. Weder gibt es einen Beschluss der EU-Kommission dazu noch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes NRW (VV-Habitatschutz). Damit ist eine nachträgliche Erweiterung von Vogelschutzgebieten rechtlich möglich.

II.

Hinsichtlich des Gebietsvorschlags des LANUV liegen schon die grundlegenden Voraussetzungen für eine Meldung als VSG nicht vor bzw. sind diese nicht in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nachgewiesen. Erst recht fehlt es an den Voraussetzungen für eine Nachmeldung, hier die Erweiterung des VSG. Den hieran zu stellenden besonderen Darlegungsanforderungen werden die vorliegenden Unterlagen nicht ansatzweise gerecht. Es bestehen vielfältige rechtliche Bedenken gegen die Erweiterung des VSG.

Im Einzelnen.

I.

Die naturschutzfachlichen Unterlagen, die der geplanten Erweiterung des VSG zugrunde

liegen, sind im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung als VSG nicht aussagekräftig. Es ist aus ihnen heraus nicht erkennbar, dass und warum sich das betreffende Erweiterungsgebiet für die betroffenen zu schützenden Vogelarten als das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet herausstellt. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt erfolgt in erster Linie im Hinblick auf das dortige Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehlchen. Der Nachweis dieser Vogelarten im betreffenden Gebiet ist durch mehrere Gutachten belegt, wie aus den Ergebnissen "Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Niederkrüchten" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR ergibt. Das Vorhandensein einer zu schützenden Art reicht jedoch nicht allein für die Begründung, dass das Gebiet das für die betreffende Art das zahlen- und flächenmäßig geeignetste ist.

Auch wenn nachträgliche Erweiterungen von Vogelschutzgebieten möglich und ggf. auch erforderlich sind, sind besondere Darlegungsanforderungen an sie zu stellen. Denn das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren hat einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass zwischenzeitlich in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist. Eine "Lücke im Netz", das Vorliegen nachmeldungspflichtiger Flächen, kann daher nur ausnahmsweise angenommen werden.

BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

In den Ausführungen zur "Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"" heißt es, das Erweiterungsge-

biet für sich betrachtet stelle eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker dar. Außerdem besitze der Ziegenmelker in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen, das Gebiet unterscheide sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung und stelle ein potenzielles Schutzgebiet dar, in dem Maßnahmen für den Naturschutz möglich seien. Diese Bewertung wird nicht nachvollziehbar begründet. Es bleibt unklar, wie das LANUV zu der Qualifizierung des Erweiterungsgebietes als eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker kommt. Die Unterlagen, die Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind, geben hierüber keinen Aufschluss. Es fehlt an geeigneten Unterlagen über die durchgeführten naturschutzfachlichen Erhebungen, anhand derer die Bewertungen des LANUV nachvollzogen werden können. Mangels entsprechender Kartierunterlagen, die üblicherweise aus einem Erhebungs- und einem Bewertungsteil bestehen und die angewandte Kartiermethodik ausführlich erläutern müssen, erweist sich die Einstufung des LANUV als nicht belegte Behauptung. Die Betroffenen haben so keine Möglichkeit, die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Wertungen nachvollziehen zu können. Eine sachgerechte Beteiligung wird so unmöglich gemacht. Das Anhörungsverfahren nach § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW kann ohne eine Offenlage der maßgeblichen Kartierunterlagen seinen Zweck nicht erreichen.

Das gilt erst recht mit Blick auf die erhöhten Darlegungsanforderungen für die Nachmeldung bzw. die Erweiterung eines bereits gelisteten VSG. Die erhöhten Anforderungen an die Darlegung der Notwendigkeit einer Nachmeldung setzen voraus, dass die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Unterlagen Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind. Das ist hier nicht der Fall. Nach den Auswahlkriterien der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Brocksieper/Woike, auf die sich das LANUV in den offiziellen Informationen zur Erweiterung des VSG beruft, ist es für die Klassifizierung eines sog. "Top-5-Gebietes" erforderlich, dass die jeweilige Art in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat und dass das Schutzziel für die jeweils zu schützende Art nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt ist. Dass der Ziegenmelker in dem Erweiterungsgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat, wird ebenfalls nicht nachvollziehbar begründet. Geht man von einem Revierbestand von 20-22 Revieren in dem Erweiterungsgebiet aus, macht dies nicht einmal 10 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutpaare aus, nach eigenen Angaben des MULNV NRW (Erlass vom 02. 10. 2020, S. 2) gerade einmal 6 bis 7 %. Von einem Verbreitungsschwerpunkt kann

dabei nicht die Rede sein. Jedenfalls fehlt es an einer besonderen Darlegung, warum dies als Schwerpunkt angesehen werden soll. Sofern behauptet wird, das Erweiterungsgebiet beheimate bedeutende Bestände von besonders geschützten Arten wie der Heidelerche (*Lullula arborea*), reicht dies noch weniger, um die Qualifizierung als "Top-5-Gebiet" zu begründen. Hierzu mangelt es gänzlich an entsprechenden Kartierunterlagen. Es wird nicht einmal dargelegt, welcher Anteil der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Population der entsprechenden Arten im Erweiterungsgebiet vorhanden sein soll. Nicht unter Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL fallende Arten sind für die Ausweisung eines VSG nicht relevant. Soweit das MULNV NRW anführt, im betreffenden Gebiet seien 29 bis 43 % der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Bienenfresser (*Merops apiaster*) vorzufinden, spielt dies für die Bewertung keine Rolle, da der Bienenfresser nicht zu den nach der VRL besonders geschützten Arten zählt.

Die Behauptung, das Erweiterungsgebiet unterscheide sich in seinem Charakter, als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung, wird ebenfalls nicht hinreichend begründet. Dazu finden sich ebenso keine Erklärungen wie zu der Frage, welche Naturschutzmaßnahmen in dem Gebiet möglich sein sollen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Elmpter Waldes, die in ihrer Struktur seit Jahrzehnten unverändert sind. Diese Flächen sind bei der Meldung des VSG nicht berücksichtigt worden. Aus den Unterlagen sind aber auch keine Erkenntnisse erkennbar, die eine Einstufung der umfangreichen Waldflächen heute als VSG rechtfertigen. Der Standort des Bienenfressers in einer Kiesgrube nördlich der Autobahn vermag dies nicht zu rechtfertigen.

Alles in allem wird der erforderlichen besonderen Darlegungslast, dass und warum das Erweiterungsgebiet zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten ist, nicht genüge getan. Vielmehr spricht dagegen, dass die Ausweisung südlich des ehemaligen Flugplatzgeländes Waldflächen in Privateigentum nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich Waldflächen der öffentlichen Hand. Dass es sich dabei um Zufall handelt, ist unwahrscheinlich. Dieser Zuschnitt lässt eher vermuten, dass die Ausweisung nicht allein anhand ornithologischer Gesichtspunkte erfolgt, welche grundsätzlich die einzig zulässigen Auswahlkriterien sind.

Schließlich hat die EU-Kommission die Begrenzung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" nie beanstandet. Einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung gab es nicht. Es kann mithin nicht ohne umfangreiche Begründung davon

ausgegangen werden, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet handelt.

2.

Die Erweiterung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" würde einen Widerspruch zur Regionalplanung darstellen. Wie der Markierung des geplanten Gebietes auf dem Luftbild zur geplanten Erweiterung des VSG zu entnehmen ist, soll das VSG unmittelbar an die Landebahn des ehemaligen Flughafengeländes Elmpt heranrücken und sogar Teile dieses Geländes abdecken. Im Regionalplan Düsseldorf sind weite Teile des Flughafengeländes als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) ausgewiesen. Gem. Z2 des Abschn. 3. 3.2 des Regionalplans ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. Für Teile des ehemaligen Flughafengeländes sieht der Regionalplan außerdem Windenergiebereiche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vor. Insb. mit den im GIB-Z anzusiedelnden erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Erweiterung des VSG schwer vereinbar. Eine ausreichende Pufferzone gäbe es nicht. Der Abstand zwischen VSG und GIB-Z würde keine 300 m betragen. Ob die Regionalplanung dann noch umgesetzt werden kann, ist sehr fraglich, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen kann.

3.

Die geplante Erweiterung des VSG würde die Planungshoheit der Gemeinde Niederkrüchten in ganz erheblicher Weise einschränken. Die Planungshoheit wird als Element der Gebietshoheit vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 L Verf NRW geschützt. Den Gemeinden obliegen die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes. Wesentliches Instrument zur Ausübung der Planungshoheit ist die Bauleitplanung, die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 28 Rn. 59

Die Planungshoheit durch die Inanspruchnahme des Gemeindegebiets durch andere Träger hoheitlicher Aufgaben für überörtliche Zwecke wird verletzt, wenn dadurch eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn ein überörtliches Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten dürfen nicht unnötig verbaut werden.

BVerwG, Urt. v. 15. 12. 2006 -7 C 1/06 -juris Rn. 31; Hellermann, in: BeckOK, GG, Art. 28 Rn. 40.5

Durch die Ausdehnung des Vogelschutzgebietes wird die Gemeinde Niederkrüchten in ihren Möglichkeiten, das ehemalige Flugplatzgelände zu beplanen, erheblich beeinträchtigt. Denn laut Regionalplan ist das Gebiet für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beplanen. Eine dahingehende Bauleitplanung, die im Hinblick auf den Flächennutzungsplan auch bereits im Gange ist, wäre wahrscheinlich mit dem Beeinträchtigungsverbot aus § 52 Abs. 2 S. 1 LNatSchG NRW nicht vereinbar. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines VSG in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Durch ein Gewerbe- oder Industriegebiet mit erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zu einem VSG würde wohl solche Beeinträchtigungen hervorrufen. Eine andere Beplanung des ehemaligen Flughafengeländes ist aber aufgrund der Festsetzung des Regionalplans nicht zulässig. Somit würde eine Beplanung des Gebietes durch die Gemeinde Niederkrüchten vollständig blockiert und ihre Planungshoheit verletzt werden.

Das MULNV NRW geht dagegen davon aus, dass durch die Erweiterung des VSG keine Verhinderungsplanung im Hinblick auf die Regionalplanung angestrebt werde (Erlass vom 27. 05. 2021, S. 2). Es sei zu erwarten, dass sich ein nach § 52 LNatSchG NRW gesichertes VSG nicht anders auf Zulassungsverfahren oder die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung auswirke als korrespondierende artenschutzrechtliche Problemlagen, die in dem Gebiet unabhängig vom VSG bestehen. Dieser Einwand kann jedoch nicht überzeugen. Das Beeinträchtigungsverbot in Bezug auf ein VSG ist wesentlich strenger als die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG. So ist der Schutz besonders geschützter Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG funktionsbezogen räumlich begrenzt. Nicht geschützt werden Z.B. Wanderkorridore, Flugrouten oder Nahrungs- und Jagdbereiche, sondern nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Das Ver-

bot der erheblichen Störung nach Nr. 2 ist auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten begrenzt. Ein VSG wird vollständig und unabhängig von der Funktion einzelner Teilbereiche für die geschützten Vogelarten geschützt. Auch gibt es für VSG keine zeitlichen Beschränkungen. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind dauerhaft verboten. Für die Auslegung des § 52 LNatSchG NRW ist eine Orientierung an § 33 BNatSchG möglich, der den gesetzlichen Mindeststandard für den Schutz von Natura 2000-Gebieten festlegt. Unter "Veränderung" ist jede Handlung zu verstehen, deren Vornahme den bisherigen Zustand maßgeblicher Gebietsbestandteile beeinflusst. Es werden neben den geschützten Arten, deretwegen das Gebiet unter Schutz gestellt wird, alle Komponenten, Strukturen und Elemente des jeweiligen Gebietes geschützt, die für die Verwirklichung der dort verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblich sind. Es sind sowohl Veränderungen durch direkte als auch durch indirekte Einwirkungen (z.B. durch Zuführung unwägbarer Stoffe) verboten. Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden einer im VSG vorkommenden geschützten Art. Auch die Störung muss ihren Ursprung nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des VSG haben, da das Beeinträchtigungsverbot erfolgsbezogen ist. Erforderlich ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung in der Folge der Veränderung oder Störung. Es ist also erforderlich, dass das Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen oder am Schutzzweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Das Verbot des §33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG greift aber bereits dann, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die in Rede stehende Veränderung oder Störung nachteilige Auswirkungen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke hat. Auch dauerhafte, nicht völlig untergeordnete Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich anzusehen.

Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG § 33 Rn. 8 f.; vgl. Mühlbauer, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, NaturschutzR, BNatSchG § 33 Rn. 1 f.

Aufgrund der deutlich weiter reichenden Verbotswirkung des § 52 LNatSchG im Vergleich zu § 44 BNatSchG wirkt sich eine Ausweitung des VSG wesentlich stärker auf Zulassungsverfahren und die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung aus als unabhängig vom VSG bestehende artenschutzrechtliche Problemlagen. Die Ausweisung des VSG ist daher sehr wohl geeignet, die Vorgaben der Regionalplanung und die Planungsabsichten der Gemeinde Niederkrüchten zu beeinträchtigen.

4.

Schließlich ist die nachträgliche Erweiterung des VSG im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes bedenklich. Vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt bereits seit rund zehn Jahren bekannt ist und dass in dieser Zeit keine Ausweitung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" angestrebt wurde, war nicht mehr damit zu rechnen, dass nun doch noch eine Erweiterung stattfinden soll. Die Gemeinde Niederkrüchten hat auch im Hinblick auf die 2018 erneuerte, oben beschriebene Regionalplanung darauf vertraut, dass das VSG nicht weiter an das ehemalige Flugplatzgelände heranrücken wird. Einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als VSG stehen daher auch unter diesem Aspekt erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

III.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung des VSG für alle Flächen im Bereich des Flugplatzes Elmpt tatsächlich vorliegen. Dessen ungeachtet ist auf eine weitere Ausdehnung des VSG im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt zu verzichten bzw. der räumliche Geltungsbereich so weit vom Flugplatz Elmpt abzurücken, dass nachteilige Beeinträchtigungen für die kommunalen Planungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Anhörungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Änderung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ zur Kenntnis.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 234-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt 1 stand gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5 wird zur Kenntnis genommen.

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von Dienstag, 26. Oktober 2021, auf Dienstag, 02. November 2021, verlegt wird. Mit Blick auf die für den 25. Oktober 2021 terminierten Fraktionssitzungen wird die Verwaltung die Einladung zur Sitzung am 02. November 2021 am 19. Oktober 2021 versenden.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 09.09.2021

Vorlagen-Nr. 243-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26. März 2021 hat die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) den Kaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Erwerb der ca. 160 ha großen Teilfläche der ehemaligen Javelin Barracks, welche für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung vorgesehen ist, abgeschlossen. Mit gleichem Datum wurde auch der Kaufvertrag zur Weiterveräußerung der Liegenschaft abgeschlossen. Beide Kaufverträge sind mit Zustimmung durch die Haushaltsausschüsse von Bundestag und Bundesrat in der Zwischenzeit wirksam geworden.

Herr André Banschus von der Verdion GmbH wird in der Ratssitzung über die Projektentwicklung berichten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 03

Niederkrüchten, den 09.09.2021

Vorlagen-Nr. 244-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 16. März 2021 beauftragt, das Auswahlverfahren für ein Gutachterbüro zur Erstellung des gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nach durchgeführtem Auswahlverfahren das Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus Neuss mit der Erstellung des Mobilitätskonzepts beauftragt.

Das Projekt ist mittlerweile gestartet. Ein Projektbeirat mit Mitgliedern aus Rat und Verwaltung sowie verschiedenen Vereinen und Verbänden hat am 30. August 2021 zum ersten Mal getagt.

Zur Vorbereitung eines Workshops, der am 28. September 2021 mit dem Rat stattfinden soll, wird Herr Michael Vieten vom Planungsbüro IGS in der Sitzung einen kurzen Inputvortrag zur Mobilität der Zukunft halten. Dabei stehen die folgenden Fragen im Mittelpunkt:

Wie sieht die Mobilität von Morgen aus? Welche Mobilitätsentwicklungen erwarten uns? Und was bedeutet dies für Gemeinden, die ländlich geprägt sind, wie beispielsweise die Gemeinde Niederkrüchten?

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 07

Niederkrüchten, den 07.09.2021

Vorlagen-Nr. 233-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Bericht zum Haushalt

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Der letzte Bericht zum Haushalt 2021 erfolgte in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. Mai 2021.

Gemäß § 2 Abs. 2 des "Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)" besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten. Die Kämmerin wird in der Sitzung berichten.

Vorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 26 00

Niederkrüchten, den 25.08.2021

Vorlagen-Nr. 230-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.09.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 die „Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ beschlossen.

In § 4 „Ehrenzeichen“ Satz 2 der Richtlinien ist festgelegt, dass „je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen“ werden. § 6 „Entscheidung über das Ehrenzeichen“ bestimmt, dass der Rat über die Verleihung des Ehrenzeichens „in nichtöffentlicher Sitzung“ entscheidet. Da die Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben zum Abstimmungsverfahren enthalten, war dies nach entsprechender Anwendung und Auslegung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen.

Es besteht der Wunsch, das mehrstufige Abstimmungsverfahren zu vereinfachen. Dies ist möglich, sofern detaillierte Verfahrensregelungen in die Richtlinien aufgenommen werden. Sofern den nachfolgenden Vorschlägen gefolgt würde, könnte das Abstimmungsverfahren in aller Regel auf eine geheime Abstimmung reduziert werden.

Die bestehenden Richtlinien erfordern folgende Entscheidungen:

1. Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Vorschläge. Ergibt sich, dass nur ein auszeichnungswürdiger Vorschlag vorliegt, ist das Abstimmungsverfahren beendet.

2. Sofern nach der Abstimmung zu 1. mehrere auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen, ist zu entscheiden, wie viele Ehrenzeichen verliehen werden sollen.
3. Sofern mehr auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen als Ehrenzeichen verliehen werden sollen, ist eine Auswahl dahingehend vorzunehmen, welche der auszeichnungswürdigen Vorschläge mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden sollen.

Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geheim durchgeführt.

Für die Auszeichnungstermine in 2014 bis 2021 wurde jeweils ein Ehrenzeichen verliehen. In sieben dieser acht Jahre lagen zwischen zwei bis fünf Vorschläge für entsprechende Auszeichnungen vor; mehrfach wurden jeweils mehrere der eingereichten Vorschläge für auszeichnungswürdig befunden.

Ausgehend von dieser Feststellung empfiehlt die Verwaltung, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass regelmäßig ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen wird. Sollte der Rat abweichend hiervon zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verleihen wollen, so kann er dies in der jeweiligen Ratssitzung beschließen. Während bislang nach den Beschlüssen über die Auszeichnungswürdigkeit die auszeichnungswürdigen Vorschläge gleichrangig für die Auszeichnung zur Auswahl standen, wird vorgeschlagen, in einem Abstimmungsgang über die Auszeichnungswürdigkeit zu entscheiden und gleichzeitig die auszeichnungswürdigen Vorschläge in eine Rangfolge zu bringen.

Jede stimmberechtigte Person hat wie bisher je eingereichtem Vorschlag eine Stimme. Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen,

wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

Bei der Durchnummerierung der Paragraphen ist § 8 redaktionell in § 7 zu korrigieren.

Die bisherige Fassung der „Richtlinien über die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ (Stand: 16. September 2008) ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten werden wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben.

An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

An § 6 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 8 wird § 7.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens

gez. Wassong

**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens
der Gemeinde Niederkrüchten
(Stand: 16. September 2008)**

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niederkrüchten verleiht zur Anerkennung ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements ein Ehrenzeichen.

Es sollen vorbildliche Aktivitäten in der Gemeinde mit öffentlich relevanter Bedeutung aus dem Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements (z. B. aus den Bereichen Soziales, Jugendarbeit, Sport, Kultur, Natur, Umwelt, Tierschutz etc.), von denen eine starke Vorbildfunktion ausgeht, gewürdigt, ausgezeichnet und vorgestellt werden. Außerdem soll das Interesse der Bevölkerung für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement geweckt und zur Mitarbeit angeregt werden.

§ 2

Personenkreis

Beim auszuzeichnenden Personenkreis kann es sich um Einzelpersonen, Personen- und Interessengruppen, Firmen, Vereine, Organisationen, Institutionen, Verbände, Initiativen und sonstige juristische Personen handeln, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen, anbieten, leisten, unterstützen oder fördern, sofern sie in der Gemeinde Niederkrüchten ihren Wohnsitz haben bzw. ansässig sind. Personen, die wegen der gleichen Verdienste durch Bundes- oder Landesorden (Bundesverdienstkreuz oder Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen) ausgezeichnet wurden, erhalten kein Ehrenzeichen der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 3

Verfahren

Die Auslobung erfolgt erstmals für das Jahr 2009 und soll jährlich im Rahmen eines Neujahrsempfangs verliehen und durch den Bürgermeister überreicht werden.

Die Vorschläge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich dem Bürgermeister einzureichen.

Das Anregungsschreiben soll folgende Angaben enthalten:

- allgemeine Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner/in, Zweck
- ausführliche Darstellung der auszeichnungswürdigen Verdienste, Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit

- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

§ 4

Ehrenzeichen

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Es werden je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen.

§ 5

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind jede Bürgerin und jeder Bürger, Vereine, politische Parteien und öffentliche oder private Institutionen aus der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 6

Entscheidung über das Ehrenzeichen

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 17. September 2008 in Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 10.09.2021

Vorlagen-Nr. 247-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021

Sachverhalt:

Die CWG-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 9. September 2021 die folgenden Ausschussum- und -nachbesetzungen vor:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Vertreter für Herrn Sebastian van de Weyer bestellt.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Sebastian van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Daniel van de Weyer wird – anstelle von Herrn Bernd van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Daniel van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer, zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt. Herr Bernd van de Weyer wurde bislang von Herrn Daniel van de Weyer, Frau Gisela Bertulot und Herrn Peter Josef Beines vertreten.

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Sebastian van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Sebastian van de Weyer wurde bislang von Herrn Ulrich Buckenhüskes vertreten.

Fortführung der bisherigen Funktionen nach dem Statuswechsel

Die Vertreterfunktionen, die Herr Bernd van de Weyer im Rechnungsprüfungsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss als sachkundiger Bürger wahrnahm, nimmt er unverändert, nun jedoch als Ratsmitglied wahr. Die diesbezüglich erbetene Mitteilung seitens der Fraktion dient der Klarstellung.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungsgründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. CWG-Fraktionsantrag vom 9. September 2021

In Vertretung

gez. Schippers



CWG Niederkrüchten
Die Ratsfraktion
Karlstraße 1a
41372 Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 09.09.2021

An den Bürgermeister
Herrn Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

10. Sep. 2021

[Handwritten signature]

Antrag der CWG-Ratsfraktion zu Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bedingt durch das Ausscheiden des Herrn Ulrich Buckenhüskes aus und das Nachrücken des Herrn Bernd van de Weyer in den Rat schlägt die CWG-Fraktion folgende Ausschussumbesetzungen vor:

Haupt- und Finanzausschuss

Zum ersten Vertreter des Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer (bislang Herr Ulrich Buckenhüskes) bestellt.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Herr Sebastian van de Weyer wird zum Mitglied (bislang Herr Ulrich Buckenhüskes) bestellt. Zu seinem ersten Vertreter wird Herr Bernd van de Weyer (bislang Herr Sebastian van de Weyer) bestellt.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

Herr Daniel van de Weyer wird zum Mitglied (bislang Herr Bernd van de Weyer) bestellt. Zu seinem ersten Vertreter wird Herr Bernd van de Weyer (bislang Herr Daniel van de Weyer), zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt.

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

Herr Bernd van de Weyer wird zum Mitglied (bislang Herr Ulrich Buckenhüskes) bestellt. Zu seinem ersten Vertreter wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Herr Bernd van de Weyer wird zum Mitglied (bislang Herr Sebastian van de Weyer) bestellt. Zu seinem ersten Vertreter wird Herr Sebastian van de Weyer (bislang Ulrich Buckenhüskes) bestellt.

Funktionen

Die Vertreterfunktionen, die Herr Bernd van de Weyer bislang im Rechnungsprüfungsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss als Sachkundiger Bürger ausübte, soll er weiterhin ausüben, nun jedoch als Ratsmitglied.

Mit freundlichen Grüßen

S.v.d.Weyer

gez. Sebastian van de Weyer
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 13.09.2021

Vorlagen-Nr. 249-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 10. September 2021 die folgenden Ausschussum- und -nachbesetzungen vor:

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Marcus Coenen wird – anstelle von Herrn Michael Bormann – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Herr Alexander Rölkes, Dam 80 a, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Manfred Schmitz – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Zum ersten Vertreter von Herrn Marcus Coenen, Herrn Alexander Rölkes sowie Herrn Paul Christian Kuskens wird Herr Michael Meding und zum zweiten Vertreter Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt. Zum ersten und zweiten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz waren bislang Herr Marcus Coenen und Herr Michael Meding bestellt.
4. Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und zum dritten Vertreter von Herrn Marcus Coenen und Herrn Alexander Rölkes bestellt. Zum dritten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz war bislang Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Marcus Coenen – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Benedikt Klingen wird Herr Reinhardt Lüger, zum zweiten Vertreter Herr Johannes Wallrafen und zur dritten Vertreterin Frau Claudia Stolzenberger bestellt; dies entspricht der vorherigen Vertretung des Herrn Marcus Coenen.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Reinhardt Lüger - zum dritten Vertreter von Frau Helga Korth, Frau Hildegard Reugels-Schlütter sowie Frau Claudia Stolzenberger bestellt.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungsgründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. CDU-Fraktionsantrag vom 10. September 2021

In Vertretung

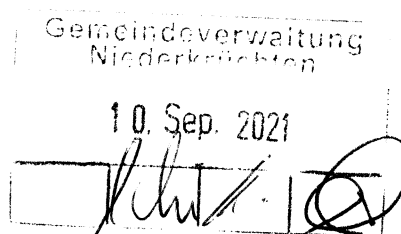
gez. Schippers

CDU - FRAKTION

IM RAT DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

CDU-Fraktion, Am Kamp 34, 41372 Niederkrüchten

Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, 10.09.2021

Johannes Wahlenberg
Am Kamp 34
41372 Niederkrüchten
Tel.: 02163-30206
johanneswahlenberg@web.de
www.cdu-niederkruechten.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

die CDU-Fraktion schlägt folgende Änderungen bzw. Ersatzwahlen zu Ausschüssen vor:

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

Herr Marcus Coenen anstelle von Herrn Michael Bormann,

Herr Alexander Rölkes, Dam 80a, Niederkrüchten, anstelle von Herrn Manfred Schmitz.

Die Vertretungen sollen wie folgt geändert werden:

1. Vertretung Herr Michael Meding,
2. Vertretung Herr Hans-Wilhelm Lynders,
3. Vertretung (neu) Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, Niederkrüchten

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, Niederkrüchten, anstelle von Herrn Marcus Coenen

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

3. Vertretung (neu) Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, Niederkrüchten, anstelle von Herrn Reinhardt Lüger

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wahlenberg
(Vorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 08.09.2021

Vorlagen-Nr. 236-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Knotenpunkt Overhelfelder Straße/Florianstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, den Gehweg der Florianstraße im Einmündungsbereich Overhelfelder Straße/Florianstraße durchgehend an die Overhelfelder Straße anzubinden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. CDU-Fraktionsantrag vom 22. Juni 2021

In Vertretung

gez. Schippers



Niederkrüchten, den 22.06.2021

**Antrag
der Fraktion der CDU**

Anbindung des Bürgersteigs an der Ecke Florianstraße/Overhelfelder Straße

I. Vorbemerkung:

Im Zuge des Neubaus des EDEKA-Marktes und der Erschließung des Neubaugebiets Heineland wurde der Bürgersteig ab der Kita DRK Familienzentrum Abenteuerland auf der in Richtung Ortsausgang rechten Straßenseite der Overhelfelderstraße neu angelegt. Ein Anschluss im Einmündungsbereich Florianstraße/Overhelfelder Straße erfolgte nicht. Somit besteht hier keine direkte Verbindung zwischen dem neu errichteten Gehweg entlang der Overhelfelder Straße und der Florianstraße. Fußgänger, die aus der Florianstraße kommend in Richtung EDEKA-Markt unterwegs sind, müssen im Kreuzungsbereich über die Fahrbahn laufen. Dies birgt ein erhebliches Gefahrenpotential, insbesondere bei Eltern mit Kleinkindern, die fußläufig nur Kleinigkeiten beim EDEKA-Markt besorgen wollen.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bürgersteig der Florianstraße im Einmündungsbereich Florianstraße/Overhelfelderstraße durchgehend an die Overhelfelder Straße anzubinden.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU

Anlage:





Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 08.09.2021

Vorlagen-Nr. 237-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, die Florianstraße von der Einmündung Overhetfelder Straße bis zur Einfahrt ins Neubaugebiet Heineland als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und im Einmündungsbereich das Verkehrsschild 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) aufzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. CDU-Fraktionsantrag vom 22. Juni 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 22.06.2021

Antrag
der Fraktion der CDU



**Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs/Spielstraße
auf der Florianstraße vor der Kita DRK Familienzentrum
Abenteuerland**

I. Vorbemerkung:

Die Florianstraße zwischen der Feuerwache Elmpt und der Kita DRK Familienzentrum Abenteuerland war über viele Jahre hinweg eine Sackgasse und wurde ausschließlich von den Besuchern der beiden zuvor genannten Einrichtungen genutzt. Durch die Verlängerung der einstigen Sackgasse in eine von zwei Zu- und Ausfahrtsstraßen in das Neubaugebiet Heineland ist der Durchgangsverkehr deutlich angestiegen. Das Parken vor dem DRK Familienzentrum ist lediglich seitlich neben der Florianstraße möglich. Die Kinder müssen zum Ein- und Aussteigen jeweils auf der straßenzugewandten Seite an den parkenden Autos vorbeilaufen. Dies führt zu einer erheblichen Gefahr, zumal der Bürgersteig nicht durch einen sonst üblichen abgesenkten Bordstein von der Fahrbahn getrennt ist. Da die Straße derzeit häufig auch von großen Liefer-Lkw genutzt wird, ist die Gefahr sehr hoch, dass ein Kind dort übersehen wird und angefahren werden kann. Ein zeitnahes Handeln ist erforderlich. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist die Zufahrt ins Wohngebiet bereits seit vielen Jahren als verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße ausgeschildert.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Florianstraße von der Einmündung Overheffelderstraße aus bis hinter dem Familienzentrum Abenteuerland (Einfahrt ins Neubaugebiet Heineland) als verkehrsberuhigten Bereich/Spielstraße (Verkehrszeichen 325.1) auszuweisen und entsprechend zu beschildern. Außerdem wird sie beauftragt, auf die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots (Verkehrsschild 253) hinzuwirken. Die Maßnahmen sind schnellstmöglich umzusetzen.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU

Anlage:





Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 08.09.2021

Vorlagen-Nr. 239-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Abwasserbeseitigungskonzept und Starkregengefahrenkarte

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, das Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten vorzustellen sowie eine Starkregengefahrenkarte und ein daraus resultierendes Handlungskonzept erstellen zu lassen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 17. Juli 2021 wird an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

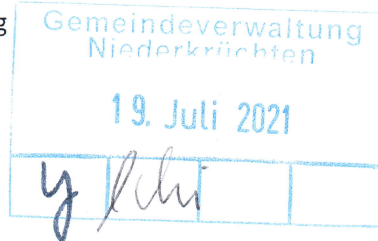
1. Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionsantrag vom 17. Juli 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 17.07.2021

**Antrag auf Vorstellungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten
sowie Erstellung einer Starkregengefahrenkarte incl. Risikoanalyse und daraus resultierendem
Handlungskonzept.**

I Vorbemerkung:

Ende Juni kam es im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten zu einem Starkregenereignis mit Niederschlagsmengen zwischen 55-75 l/qm bei noch aufnahmefähigen Böden.

Bereits hierbei war die Mönchengladbacher Straße in Elmpt überspült, weil der Elmpter Bach überlief. Im Ortsteil Niederkrüchten lief ungeklärtes Wasser in großen Mengen (Toilettenpapierreste sind noch heute bis zum oberen Rand des Ablaufgrabens erkennbar) in die Schwalm. Stellenweise liefen Keller/Wohnungen voll. Große Mengen Schlamm liefen in Hanglagen in die Gewässersysteme.

II Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) Das Abwasserbeseitigungskonzept im nächsten Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt vorzustellen und zu erläutern.
- b) Eine Starkregengefahrenkarte incl. Risikoanalyse und daraus resultierendes Handlungskonzept erstellen zu lassen.

III Begründung:

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt in einer Terrassenlandschaft, d. h. es gibt einige Höhenunterschiede und damit einhergehenden Hanglagen. Aufgrund des Klimawandels ist laut Experten damit zu rechnen, dass Stark- und/oder Dauerregenereignisse in Zukunft in Deutschland häufiger und heftiger auftreten werden. Es kann auch bei uns zu Niederschlägen im Bereich zwischen 150-200l/qm bei gesättigten Böden kommen.

Die o.g. Zustände beschreiben die Auswirkungen bei nur 55-75 l/qm auf ungesättigten Böden.

Um die Gemeinde bestmöglich zu schützen und geeignete Maßnahmen zur Vorsorge treffen zu können, ist es erforderlich, das Verhalten des Wassers und mögliche Flutbereiche zu kennen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / Die GRÜNEN



Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / Die GRÜNEN



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 08.09.2021

Vorlagen-Nr. 240-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Sirenenwarnsystem

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2021 beantragt die CDU-Fraktion, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Gemeindegebiet zu konzipieren.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 10. August 2021 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

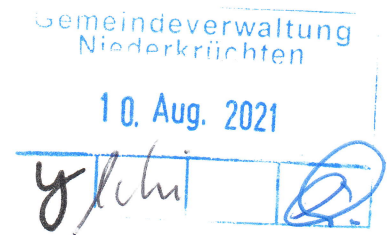
1. CDU-Fraktionsantrag vom 10. August 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 10.08.2021

Antrag
der Fraktion der CDU



Gewährleistung einer großflächigen und zeitnahen Warnung der Bevölkerung zu Gefahrenlagen über Sirenensignale im gesamten Gemeindegebiet Niederkrüchten

I. Vorbemerkung:

Der heftige Dauerregen mit Überschwemmungen und Hochwasser hat dramatische Folgen in Teilen von NRW und Rheinland-Pfalz. Zahlreiche Todesopfer sind zu beklagen. Bei der Hochwasserkatastrophe wurde deutlich, dass die bestehenden Warnsysteme bei Gefahrenlagen zur Alarmierung der Bevölkerung nicht ausreichen. Bei einem Stromausfall ist auch das Mobilfunknetz betroffen und fällt als Informationskanal aus. Darüber hinaus wurden vielerorts Sirenen demontiert, da ihre Notwendigkeit als nicht mehr gegeben erschien. So auch in Niederkrüchten. Das hat zur Folge, dass die kleinen Ortschaften am Rand der Gemeinde von einem Alarm vollkommen abgeschnitten sind. Es ist daher dringend geboten, das gesamte Gemeindegebiet wieder mit Sirenen zu versorgen. Insoweit wird auf den aktuellen Warnerlass des Landes (Rund-erlass des Ministeriums des Innern - 32-52.08.09 -) Bezug genommen.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Gemeindegebiet zu konzipieren. Die hierzu gegebenenfalls nötige Unterstützung aus der Bevölkerung bei der Bereitstellung der nötigen Dachflächen ist einzuholen.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 10.09.2021

Vorlagen-Nr. 245-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Waldbewirtschaftungskonzept

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, ein Waldbewirtschaftungskonzept vorzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 9. September 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

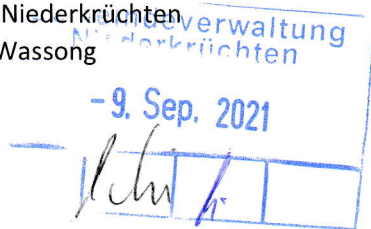
1. Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionsantrag vom 9. September 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 09.09.2021

Antrag die zukünftigen Waldbewirtschaftungsoptionen der Gemeinde Niederkrüchten vorzustellen

I Vorbemerkung

Klimawandel und Artensterben sind die Herausforderungen, es müssen zügig Maßnahmen auf globaler wie regionaler Ebene getroffen werden, um einerseits die Dynamik der Prozesse zu durchbrechen und andererseits Anpassungsmaßnahmen durchzuführen.

Dabei kommt dem Wald eine zentrale Rolle zu. Verschiedene Forschungsprojekte in den Bundesländern beschäftigen sich aktuell mit diesem Thema. Beispielsweise das Projekt in Rheinland -Pfalz, Wald als Kohlenstoffspeicher (30 Jahre verpachten – Geld für´s Nichtstun) zu verpachten oder in NRW das Projekt BICO2 „Forstliche Nutzung, Artenvielfalt und Kohlenstoffspeicherung im Wald“.

Am Forschungsprojekt BICO2 sind der Landesbetrieb Wald und Holz, das Institut für Landschaftsökologie der Uni Münster, die Nabu-Naturschutzstation Münster beteiligt, Ergebnisse sollen 2023 vorliegen (www.BICO2.de)

Die laufende Forsteinrichtung für den Gemeindewald Niederkrüchten gilt bis zum 31.12.2022.

II Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die verschiedenen Möglichkeiten für die zukünftige „Waldbewirtschaftung“ vorzustellen. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob die neue Forsteinrichtung (geplant 01.01.2023) bis zur Vorlage der Ergebnisse von BICO2 (für 2023 angekündigt) verschoben werden kann, um die Erkenntnisse aus BICO2 zielgerichtet in die langfristige Planung, d. h. die Bewirtschaftungsgrundsätze und -konzepte für die Kommune einfließen zu lassen.

III Begründung:

Die Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund ihres großen Kommunalwaldes eine besondere Verantwortung, den Wald zum Katastrophenschutz (Hitze, Überschwemmungen, Erosion und Erdbeben), zum Artenschutz und zur Erholung so gut wie möglich an das Klima anzupassen und durch CO2 Speicherung zum Klimaschutz vor Ort beizutragen.

Daher müssen die neuesten Ergebnisse aus der aktuellen Forschungsprojekten bei der Entscheidung der Art und Weise der Waldbewirtschaftung in den Ergebniskatalog der nächsten Forsteinrichtung einfließen; diese sind von zentraler Bedeutung.

Gefördert werden erfahrungsgemäß waldbauliche Maßnahmen, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Eine Entscheidung heute, wie wir den Wald in Niederkrüchten in den nächsten Jahren entwickeln, werden die kommenden Generationen der nächsten 100-200 Jahre leben dürfen und müssen.

Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / Die GRÜNEN

Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / Die GRÜNEN



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 10.09.2021

Vorlagen-Nr. 246-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Dachbegrünungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Abwasserbeseitigungsgebühr für Niederschlagswasser für begrünte Dächer zu senken sowie zu prüfen, welche gemeindlichen Dächer für eine Dachbegrünung geeignet sind.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird hinsichtlich der Gebührensenkung an den Haupt- und Finanzausschuss und hinsichtlich der Prüfung möglicher Dachbegrünungsflächen an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

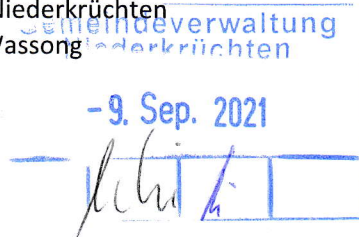
1. Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionsantrag vom 9. September 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 09.09.2021

Antrag: Förderung von Dachbegrünungen auf geeigneten privaten und gewerblichen Flächen

I Vorbemerkung

Um der Klimakrise schnell und wirkungsvoll entgegenzutreten, sind alle gefordert, schnellstmöglich und effektiv zu handeln. Eine häufig sehr einfach umzusetzende Maßnahme ist die Dach- und Fassadenbegrünung. Diese bindet Wasser (Entlastung der Kanalisation), Feinstaub und CO₂, verbessert den Schallschutz, die thermische Dämmung, das Wohnklima in den Gebäuden, sowie die Artenvielfalt auf diesen neuen Grünflächen. Viele andere Gemeinden fördern bereits Gründächer auf verschiedenen Wegen. Eine einfach und schnell umzusetzende Förder-Maßnahme ist hier die Reduzierung oder Aussetzung der Niederschlagsgebühren dieser Dachflächen.

II Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde beschließt, die Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend §22 der Abwasserbeseitigungssatzung für begrünte Dachflächen zum nächstmöglichen Termin um 100% zu senken. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, welche gemeindeeigenen Dächer geeignet sind, alternativ oder kombiniert mit Photovoltaik, begrünt zu werden, und ob es weitere Bundes- und Landesförderungen für Bürger, Firmen und Kommunen gibt. Die Prüfungsergebnisse sind Rat, Bürgern und Gewerbetreibenden vorzustellen und, wo machbar, umzusetzen.


Auch ist zu prüfen, ob und wie eine Änderung des Bebauungsplans zur Begünstigung von Gründächern und der Planung und Dimensionierung des

Abwassersystems möglich und sinnvoll ist. Zur dauerhaften Information der Bürger*innen und Gewerbetreibenden ist hierzu eine „Gründach-Förderseite“ auf der Homepage der Gemeinde einzurichten.

II Begründung

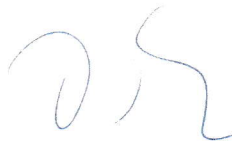
Die Klimakrise zeigt sich durch im Mittel steigende Temperaturen und die zunehmende Gefahr extremer Trockenheit und Hitzerekorden. Aber auch Starkregenereignisse treffen uns, wie das aktuelle Jahr 2021 zeigt, immer häufiger. Deshalb ist es dringend nötig, auch das lokale Klima der Gemeinde durch weitergehende Maßnahmen zu verbessern. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen kann im Jahresmittel 50% des Niederschlagswassers auf ansonsten versiegelten Flächen zurückgehalten werden. Weiterhin wird der Lebensraum für Insekten vergrößert, und das Dach zusätzlich gedämmt. Durch die Verdunstung über die Pflanzen werden Temperaturspitzen ausgeglichen und das Mikroklima im Ort verbessert.

Eine Beratung und gemeindeeigene Förderung in Form von reduzierten oder erlassenen Abwassergebühren für Niederschlagswasser ist eine kurzfristig und einfach umzusetzende Maßnahme, die schon einige Gemeinden anbieten. Dies setzt ein klares Zeichen für den örtlichen Klimaschutz, entlastet die Kanalisation auch bei Starkregen und bringt einen zusätzlichen Anreiz für diese Klimaschutz-Maßnahme bei schon versiegelten Flächen. Andere Gemeinden und Städte wie Hagen, Übach-Palenberg und Zweibrücken fördern Ihre Gründächer schon seit einigen Jahren mit einem vollständigen Niederschlags-Gebühreennachlass für diese Dachflächen (Quelle: FFB Umfrage 2012).



Anja Degenhardt

Fraktionsvorsitzende



Dirk Zilz

BKU Vorsitzender, Ratsmitglied

Links:

- Potentialflächen für Gründächer im FIS Grünkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

hier finden sich zusätzlich auch Informationen zu Klimaanalysen, Hitzeangepasster Quartiersplanung, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz, Biodiversität und Naturschutz, etc.

<https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=gruendach>

- Umfangreiche Informationen auf der Seite vom Bundesverband GebäudeGrün e.V.

<https://www.gebaeudegruen.info/bugg/ueber-den-bugg>

- FBB Umfrage 2012

https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/gruen/Dachbegruenung/WirkungVorteileFakten/Foerderung/2012/gesp_abwassersatz_ja_2012.pdf

- Allgemeinen Presse-Informationen

<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/klimaschutz-reichlich-potenzial-fuer-gruene-daecher-133521/>



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 14.09.2021

Vorlagen-Nr. 241-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Antrags- und Beschlusscontrolling

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erstellen sowie deren Verfahrensstand und Beschlussausführung darzulegen.

Eine aktualisierte Liste ist beigefügt; ergänzend aufgeführt sind ebenfalls die Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die seit der dem Rat letztmalig am 29. Oktober 2020 vorgelegten Liste eingegangen und bereits erledigt wurden.

Vorschlag:

Die Liste zum Antrags- und Beschlusscontrolling wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Liste Antrags- und Beschlusscontrolling vom 14. September 2021

In Vertretung

gez. Schippers

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Thema	Bearbeitungsstand (grün markierte Anträge/Anregungen sind erledigt)	Bemerkungen
469	CDU-Ratsfraktion	16.03.2017	FB I/PG 2	Erstellung eines Spiel- und Bolzplatzkonzepts	Sozialausschuss 01.03.2018, Rat 13.03.2018, Sozialausschuss 15.11.2018, Rat 11.12.2018, Sozialausschuss 14.03.2019, 12.09.2019, 02.04.2020	Sukzessive Umsetzung des Konzepts erfolgt; Sachstandsbericht in der Sitzung des Sozialausschusses am 02.04.2020 vorgestellt. Weitere Beratung im GIS.
490	CDU-Ratsfraktion	19.09.2017	FB II/PG 1	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmende an der Kreuzung Boscherhausen/K9	PLUVA 26.02.2018, Rat 13.03.2018, PLUVA 21.06.2018, Rat 26.06.2018, PLUVA 25.02.2019, Rat 26.03.2019, PLUVA 18.11.2019	Es finden laufend Abstimmungen mit dem Kreis Viersen statt.
491	CDU-Ratsfraktion	19.09.2017	FB II/PG 1	Verkehrsberuhigung an der westlichen Ortseinfahrt von Niederkrüchten (Hochstraße/K9)	PLUVA 26.02.2018, PLUV 25.02.2019, Rat 26.03.2019, PLUVA 18.11.2019	Maßnahme in Planung, Einbindung in Schulwegkonzept nötig.
494	Junge Union Niederkrüchten	11.10.2017	FB I/PG 1	Anregung gemäß § 24 GO NRW; Kommunalpolitischer Tag der offenen Tür im Rathaus	Rat 13.03.2018, Schulausschuss 26.04.2018, Rat 08.05.2018	Der Anregung der Jungen Union wird nicht gefolgt, nachdem eine Abstimmung mit Realschule, Gesamtschule, Europaschule und Gymnasium ergeben hat, dass die Umsetzung nicht leistbar ist.
506	CDU-Ratsfraktion	08.05.2018	FB II/PG 3	Folgen von Starkregenereignissen im Bereich Varbrooker Kirchweg/Erkelener Straße/Pannemühlenstraße abstellen, Hydrologische und hydraulische Untersuchung Einzugsgebiet Pannemühle	BA 05.06.2018, HuF 10.09.2019, Rat 24.09.2019	2 Sachstandsberichte sind in Bauausschusssitzungen erfolgt. Am 26.04.2019 Vorstellung der Retentionsanlagen bei den Eigentümern, Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen durch städtebaulichen Vertrag; HuF und Rat Sept. 19 wegen Erwerb Graben und Retentionsfläche; Grundstücksgeschäfte und Ausführungsplanung werden vorgenommen. Kaufvertrag mit den Eigentümern abgeschlossen, Umsetzung nach Rechtskraft des B-Planes. Am 06.09.2021 Beginn der Grabenumlegung durch den Schwalmverband. Die Errichtung des Retentionsbeckens am Varbrooker Kirchweg befindet sich derzeit in Ausschreibung.
514	CDU-Ratsfraktion	02.07.2018	FB I/PG 1	Konzept zur Gestaltung, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Niederkrüchten	FOLI 25.10.2018, Rat 13.11.2018, WTLF 10.06.2021	Vorstellung der aktuellen Projekte und Themenschwerpunkte im WTLF am 10.06.2021.
518	CDU-Ratsfraktion	13.09.2018	FB II/PG 1	Umgestaltung des Grundstücks an der Mönchengladbacher Straße (ehemaliges Grill-Center)	PLUVA 10.10.2018, Rat 13.11.2018, PLUVA 25.02.2019, Rat 23.03.2019	Weiterentwicklung der Planung in Abstimmung mit der Radverkehrsanlage (Straßen NRW).
529	CDU-Ratsfraktion	19.02.2019	FB I / PG 3 FB II	Schulwegsicherheit untersuchen und "Verkehrsfreie Zone" auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem künftigen Standort der Kath. Grundschule Niederkrüchten errichten	Rat 26.03.2019, Verweis an PLUVA, PLUVA 02.09.2019, HuF 20.08.2020	Beratung PLUVA am 02.09.2019. Beauftragung eines Planungsbüros mit Erstellung eines Schulwegkonzepts. Vorstellung des Konzeptentwurfs für den Bereich Niederkrüchten im Hauptausschuss am 20.08.2020.
535	SPD-Ratsfraktion	06.06.2019	FB I, PG 3	Antrag auf Vereinbarung mit dem Baulastträger hinsichtlich der Anlegung eines Fußgängerüberwegs in der Nähe der Bushaltestelle in Heyen, Damer Straße (L 372) zu treffen	PLUVA 18.11.2019	Entscheidung Landesbetrieb NRW abwarten; erste Abstimmungsgespräche haben im Herbst 2020 stattgefunden; weitere Behandlung im Rahmen des Mobilitätskonzeptes.
546	CDU-Ratsfraktion	25.11.2019	FB II, PG 1	Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpf	Rat 11.12.2019 PLUVA 02.03.2020	Prüfungsauftrag erteilt in gemeinsamer Abstimmung mit dem VKV.
547	CDU-Ratsfraktion	25.11.2019	FB I, PG 3	Einrichtung der "Mitfahrbank"	Rat 11.12.2019, PLUVA 02.03.2020	Prüfungsauftrag erteilt in gemeinsamer Abstimmung mit den Westkreiskommunen und dem VKV.

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Thema	Bearbeitungsstand (grün markierte Anträge/Anregungen sind erledigt)	Bemerkungen
548	CDU-Ratsfraktion	25.11.2019	FB II, PG 1	Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten	Rat 11.12.2019, PLUVA 02.03.2020	Auftrag an Verwaltung, Verbesserungsvorschlag sowie Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. Unterhaltung durch die Gemeindewerke.
554.1	SPD-Ratsfraktion	21.02.2020	FB I, PG 3	Werbemaßnahmen für den ÖPNV	Rat 12.05.2020, PLUVA 15.06.2020	Der Antrag der SPD-Fraktion und die Anregung der Jungen Union wurden in der Sitzung des PLUVA miteinander verbunden. Auftrag an Verwaltung: Bedarfskonzept entwickeln, für den ÖPNV werben und Beratung mit Nachbargemeinden über kostengünstigere Preisgestaltung.
554.2	Junge Union Niederkrüchten	11.03.2020	FB I, PG 3	Bedarfskonzept ÖPNV	PLUVA 15.06.2020	
555	SPD-Ratsfraktion	21.02.2020	FB I, PG 1	Beauftragung der Verwaltung zur Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt	Rat 12.05.2020, HuF 09.06.2020, Rat 23.06.2020, HuF 07.09.2021	Auftrag an Verwaltung: Erstellung einer Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen prüfen.
556	CDU-Ratsfraktion	02.04.2020	FB II, PG 1	Wohnungsbau - Potenzialflächen zur Binnenerdichtung ermitteln	Rat 12.05.2020, PLUVA 15.06.2020, Rat 23.06.2020, PVG 30.11.2020	Vorstellung einer Präsentation der Binnenpotentialflächen; Auftrag an Verwaltung, Vorschläge zur Nutzung gemeindlicher Baulücken erarbeiten
559	SPD-Ratsfraktion	17.05.2020	FB II, PG 1	Antrag auf Prüfung und Planung einer neuen Straße nördlich um die Ortslage Elmpt	Rat 23.06.2020, Verweis an PLUVA	Behandlung des Antrags im Rahmen des geplanten Mobilitätskonzeptes.
560	SPD-Ratsfraktion	16.06.2020, Rücknahme des Antrags am 17.06.2021 wegen Erledigung	FB I, PG 2	Antrag auf Stellung mobiler digitaler Endgeräte für die Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten	Rat 25.08.2020, Verweis an Fachausschuss, BSK 04.03.2021	Sachstandsbericht DigitalPakt Schule NRW: Verwaltungszusage zur Beschaffung von mobilen Endgeräten
561	CWG-Ratsfraktion	23.06.2020	FB II, PG 1	Antrag auf Erstellung eines neuen Radwegkonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten	Rat 25.08.2020, Verweis an Fachausschuss	Behandlung des Antrags im Rahmen des geplanten Mobilitätskonzeptes.
562	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	27.07.2020	FB III	Aufnahme von Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz in neue Pachtverträge	Rat 25.08.2020, Verweis an Fachausschuss, PVG 30.11.2020, Rat 15.12.2020	Bei neuen Pachtverträgen werden geeignete Vereinbarungen aufgenommen.
563	FDP-Ratsfraktion	04.09.2020	FB I, PG 2	Antrag auf Erweiterung des bisherigen Konzepts Interkommunales Hallenbad um die Nutzung des Laarer Sees als Badeseesee	Rat 29.10.2020, Verweis an Fachausschuss	Weitere Behandlung des Antrags im Rahmen der weiteren Entscheidungen zur Bädertematik.
564	SPD-Ratsfraktion	15.09.2020	FB I, PG 2	Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria	Rat 29.10.2020, Verweis an HuF, HuF 17.11.2020, Rat 24.11.2020	Der BM wird autorisiert, aus humanitären Gründen der Bezirksregierung Arnsberg freie Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen anzubieten.
566	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	09.10.2020	FB I, PG 3	Tempo 30 an allen Ortseingängen der Gemeinde zur Wohnumfeldverbesserung	Rat 24.11.2020, Verweis an PVG, PVG 30.11.2020, Rat 15.12.2020	Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzeptes zur Wohnumfeldverbesserung einzuleiten, wobei der vorliegende Antrag durch das Planungsbüro entsprechend gewürdigt werden soll.
568	Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.	30.10.2020	FB II, PG 1	Anregung gemäß § 24 GO NRW; verschiedene Maßnahme u. a. zur Verkehrsberuhigung in Venekoten sowie Parkplatz- und Garagenbau	Rat 24.11.2020, Verweis an PVG, PVG 08.03.2021, PVG 26.04.2021 ist ausgefallen, daher HuF 11.05.2021, PVG 07.06.2021, Rat 29.06.2021	Es werden 49 Stellplätze als Längsparker angelegt. Die Aufstellung von Pflanzgefäßen erfolgt in Absprache mit der IG Venekotensee e. V.
569	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	17.11.2020	FB II, PG 1	Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße	Rat 15.12.2020, Verweis an PVG, PVG 08.03.2021, Rat 24.03.2021	Behandlung des Antrags im Rahmen des geplanten Mobilitätskonzeptes.

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Thema	Bearbeitungsstand (grün markierte Anträge/Anregungen sind erledigt)	Bemerkungen
570	SPD-Ratsfraktion	24.11.2020	FB II, PG 2	Aufstellen von zwei zusätzlichen Sitzbänken auf dem Friedhof Elmpt	Rat 15.12.2020, Verweis an BKU, BKU 09.03.2021, Rat 24.03.2021	Zwei zusätzliche Sitzbänke wurden aufgestellt.
571	CDU-Ratsfraktion	01.12.2020	FB II, PG 1	Tempo 30 zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen	Rat 15.12.2020, Verweis an PVG, PVG am 08.03.2021, Rat 24.03.2021	Behandlung des Antrags im Rahmen des geplanten Mobilitätskonzeptes.
572	CDU-Ratsfraktion	01.12.2020	FB II, PG 1	Verkehrssicherheit und Wohnumfeld im Bereich der Ortsdurchfahrten Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) verbessern	Rat 15.12.2020, Verweis an PVG, PVG 08.03.2021, Rat 24.03.2021	Behandlung des Antrags im Rahmen des geplanten Mobilitätskonzeptes.
573	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	04.12.2020 (Eingang 05.12.2020)	FB II, PG 1	Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes	Rat 15.12.2020, Verweis an BKU, BKU 09.03.2021, Rat 24.03.2021, BKU 09.06.2021	Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Neuanlage von Grünflächen, ggf. unter Beteiligung von Fachplanern, ein besonderes Augenmerk auf die nachhaltige Wasserversorgung der Pflanzen zu legen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschuss für Bauen, Klima und Umweltschutz über die erzielten Ergebnisse zu informieren. Für den Altbestand an innerörtlichen Bäumen werden seitens der Verwaltung geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Erhalt erarbeitet; die mit Kostenaufstellungen versehenen Maßnahmen sind sodann dem Ausschuss erneut zur Beratung vorzulegen. Derzeit läuft ein Projekt zum Thema Stadtgrün im Rahmen der Klimafolgenanpassungsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen.
574	SPD-Ratsfraktion	28.01.2021	FB II, PG 1	Geplante Bebauung Wilhelmstraße/Schulstraße	direkt PVG, PVG 08.03.2021, Rat 24.03.2021	Dem im PVG am 08.03.2021 vorgestellten aktuellen Bebauungsentwurf wurde zugestimmt.
575	CDU-Ratsfraktion	11.02.2021	FB II, PG 2	Anschaffung von Luftfilteranlagen für Schulen und Kitas	Rat 16.03.2021, Verweis an BKU, BKU 27.04.2021, BKU ist ausgefallen, daher im HuF 11.05.2021, Rat 26.05.2021, BKU 08.06.2021, Rat 29.06.2021, BKU 05.10.2021	Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Raumluft in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um ggfs. rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Der Infektionsschutz soll bei allen Planungen nach Möglichkeit im Vordergrund stehen.
576	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	16.02.2021	WÖKT	Beteiligung an der Kampagne "Fairtrade Town"	Rat 16.03.2021, Verweis an WTLF, WTLF 10.06.2021, Rat 29.06.2021	Dem Antrag wird nicht gefolgt.
577	SPD-Ratsfraktion	25.02.2021	FB I, PG 2	Beteiligung an dem Projekt "Gut versorgt in ..."	Rat 16.03.2021, Verweis an GIS	
578	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	07.03.2021	FB II, PG 2	Beleuchtung im öffentlichen Bereich mit maximal 3.000 Kelvin	Rat 24.03.2021, Verweis an BKU, BKU 08.06.2021, Rat 29.06.2021	Bei Straßenvollausbauten und in Neubaugebieten werden Leuchtmittel mit max. 3.000 Kelvin eingesetzt. Bei Planungen in der Nähe von besonders schützenswerten Bereichen werden Leuchtmittel mit max. 1.800 Kelvin eingesetzt. Die Flyer "Patent der Nacht" wurden, da ein Versand mit den Steuerbescheiden technisch nicht möglich war, mit dem Extra-Tip in 9/2021 versandt.
579	Junge Union Niederkrüchten	09.03.2021	FB I, PG 3	Anregung gem. § 24 GO NRW, Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kaldenkirchener Straße	Rat 24.03.2021, Verweis an PVG	Der Verkehrsspiegel wird voraussichtlich in der 38. Kalenderwoche montiert.
580	CDU, SPD und FDP	24.03.2021 (Eg. 29.03.2021)	FB I, PG 2 und FB III	Planung der Bäderlandschaft	Rat 15.04.2021, Verweis an HuF, HuF 11.05.2021, Rat 26.05.2021	Die Verwaltung wird beauftragt, einen neuen möglichen Standort für ein interkommunales Bad zu suchen. Weiterhin soll das Planungsbüro Neugebauer, das insbesondere die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die zur Diskussion stehenden Varianten erstellt hatte, mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung eines interkommunalen Hallenbades mit einem Außenschwimmbekken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche nach einem annehmbaren Standort ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten.

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Thema	Bearbeitungsstand (grün markierte Anträge/Anregungen sind erledigt)	Bemerkungen
581	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	31.03.2021 (Eg. 01.04.2021)	FB II, PG 1	Neubaugebiet "Natürlich Wohnen im Naturpark Maas-Schwalm-Nette"	Rat 15.04.2021, Verweis an PVG	
582	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	01.04.2021	FBL III	Öffnung der Freibad-Liegewiese	Rat 15.04.2021, Verweis an HuF, HuF 11.05.2021, HuF 15.06.2021, Rat 29.06.2021	Die Freibad-Liegewiese wurde dem Förderverein Niederkrüchter Bäder e. V. zeitlich befristet zur Verfügung gestellt.
583	FDP-Ratsfraktion	30.03.2021	FB I/FB II	Fernauslese von Wasser-, Wärme- und Gaszählern	Rat 26.05.2021, Verweis an BKU, HuF 26.10.2021	Zunächst ist ein Sachstandsbericht durch den Kreis Viersen im HuF geplant.
584	FDP-Ratsfraktion	30.03.2021	FB I/FB II	Intelligentes Straßenbeleuchtungssystem	Rat 26.05.2021, Verweis an BKU, HuF 26.10.2021	Zunächst ist ein Sachstandsbericht durch den Kreis Viersen im HuF geplant.
585	FDP-Ratsfraktion	30.03.2021	FB I/FB II	Smart Parking	Rat 26.05.2021, Verweis an BKU, HuF 26.10.2021	Zunächst ist ein Sachstandsbericht durch den Kreis Viersen im HuF geplant.
586	SPD-Ratsfraktion	24.04.2021	FB II, PG 1	Integration einer Minihaus-Siedlung in den Masterplan Wohnen	Rat, 26.05.2021, Verweis an PVG	
587	CDU-Ratsfraktion	29.04.2021	WÖKT	Errichtung und Pflege von Erlebnispfaden	Rat, 26.05.2021, Verweis an WTLF	
588	CDU-Ratsfraktion	29.04.2021	FB II, PG 2	Einrichtung einer Radservicestation am Lindbruchplatz	Rat, 26.05.2021, Verweis an BKU, BKU 05.10.2021	
589	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	04.05.2021	FB III	Entwicklung eines Flächennetzes von Hundefreilaufflächen	Rat 26.05.2021, Verweis an PVG, PVG 04.10.2021	
590	Junge Union Niederkrüchten	11.05.2021	FB III	Anlage von Streuobstwiesen	Rat 26.05.2021, Verweis an PVG, PVG 04.10.2021	
591	Junge Union Niederkrüchten	11.05.2021	FB II, PG 1	Vergabe von Straßennamen	Rat 26.05.2021, Verweis an HuF	
592	Junge Union Niederkrüchten	11.05.2021	FB I, PG 2	Errichtung von Sitzgelegenheiten	Rat 26.05.2021, Verweis an GIS	
593	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	14.05.2021	FB II, PG 2	Stationäre raumlufttechnische Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten	Rat 26.05.2021, Verweis an BKU, BKU 08.06.2021, Rat 29.06.2021, BKU 05.10.2021	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der Einbau einer zentralen kombinierten Klima-, Lüftungs- und Luftreinigungsanlage mit Wärmetauscher im Gebäude der Kindertageseinrichtung möglich ist. Weiterhin sollen die Mehrkosten unter Berücksichtigung des neuen Förderprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen dem Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz vorgestellt werden.
594	CDU-Ratsfraktion	17.05.2021	FB I, PG 2	Errichtung von Verkehrsparcours an den Grundschulen	Rat 29.06.2021, Verweis an BSK	
595	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	04.06.2021	FB I, PG 3	Verlängerung der Parkdauer an öff. Ladestationen	Rat 29.06.2021, Verweis an PVG	
596	CDU-Fraktion	22.06.2021	FB I, PG 3/ FB II, PG 2	Gehweg Florianstraße - Overhelfelder Straße	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an BKU	
597	CDU-Fraktion	22.06.2021	FB I, PG 3	Verkehrsrechtliche Anordnung Florianstraße	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an PVG	

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Thema	Bearbeitungsstand (grün markierte Anträge/Anregungen sind erledigt)	Bemerkungen
598	alle im Rat vertretenen Fraktionen	29.06.2021	FB II, PG 2	kurzfristige Schallschutzmaßnahmen in den Gruppenräumen der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten	Rat 29.06.2021	Dem Antrag folgend wurden in 9/2021 in den drei Gruppenräumen der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten Schallabsorber zur Verbesserung der Raumakustik montiert.
599	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	17.07.2021	FB II, PG 3	Vorstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und Erstellung einer Starkregengefahrenkarte	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an BKU)	
600	CDU-Fraktion	10.08.2021	FB I, PG 2	Sirenenwarnsystem	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an HuF	
601	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	09.09.2021	FB II, PG 2	Waldbewirtschaftungskonzept	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an WTLF	
602	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	09.09.2021	FB II, PG 2 sowie FB III	Dachbegrünungen	Rat 21.09.2021, Verweis (voraussichtlich) an HuF (bzgl. Gebühren) und BKU (bzgl. weiterer Dachflächen)	



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 32 95 03

Niederkrüchten, den 09.09.2021

Vorlagen-Nr. 242-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 27. Mai 2021 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW aufgefordert, das Anhörungsverfahren zur Änderung des EU-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ nach § 51 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) durchzuführen. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 Hektar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringem Umfang Abgrenzungsanpassungen im Bereich der Naturschutzgebiete Krickenbecker Seen und Heidemoore vorgenommen werden. Das Änderungsverfahren erstreckt sich in geringfügigem Maße auch auf Teile im Bereich der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen (Kreis Kleve).

Gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung und Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 ist die Gemeinde Niederkrüchten über das Verfahren informiert worden. Eine Stellungnahme war bis zum 30. August 2021 möglich.

Zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange hat die Gemeinde Niederkrüchten einen Fachanwalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Formulierung einer Stellungnahme bevollmächtigt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten lautet im Wortlaut wie folgt:

I.

Das Verfahren für die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete (VSG) richtet sich nach § 32 Abs. 1 BNatSchG. Die Länder haben nach Abs. 1 S. 1 die Gebiete für den Vogelschutz nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL = RL 2009/147/EG) auszuwählen. Es müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sein. Diesbezüglich steht den Ländern ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Die Gebiete müssen im Vergleich zu anderen Flächen am besten der Umsetzung der Richtlinienziele dienen. Dabei sind ausschließlich ornithologische Aspekte maßgeblich. Wirtschaftliche Belange etwa spielen keine Rolle. Allein Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder die öffentliche Sicherheit können bei der Entscheidung noch einfließen.

1.

Die Auswahl durch die Länder geschieht im Benehmen mit dem BMU (Abs. 1 S. 2). Das BMU wiederum beteiligt weitere betroffene Ministerien auf Bundesebene, bevor es der Kommission die entsprechenden Gebiete benennt (Abs. 1 S. 3). Die Gebiete gehören unmittelbar nach ihrer Meldung an die Kommission als besondere Schutzgebiete zum europäischen Schutzgebiets-system "Natura 2000"

Lüttgau/Klochier, in: BeckOK, UmwRh, BNatSchG § 32 Rn. 1 ff.; EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 31. 01. 2002 -4 A 15/01 - juris Rn. 25; vgl. Urt. v. 10. 11. 2016 -9 A 75/75 -juris Rn. 67

Ein solches formales, konstitutives Verfahren ist für die Vogelschutzgebiete aber nicht erforderlich (im Gegensatz zu den FFH-Gebieten). Die Meldung der Gebiete an die Kommission hat deklaratorischen Charakter. Art. 4 Abs. 4 VRL wirkt unmittelbar und unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung (sog. faktisches Vogelschutzgebiet). Wird aber ein förmliches Verfahren durchgeführt, gilt nach Art. 7 der FFH-RL (= RL92/43/EWG) das weniger strenge Schutzregime des Art. 6 FFH-RL.

EuGH, Urt. v. 07. 12. 2000 - C-374/98 -juris Rn. 44 ff. ; Gärditz/Kahl, UmweltR, § 10 Rn. 117

Die Pflicht zur Auswahl und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten war schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Voriäufers-RL zu RL 2009/147/EG von 1979 (79/409/EWG) enthalten. Die RL hätte innerhalb von 2 Jahren umgesetzt werden müssen, sodass 1981 bereits alle relevanten

Gebiete als Vogelschutzgebiete in ausreichendem Umfang hätten ausgewiesen werden müssen. Das ist jedoch nicht erfolgt. Anfang der 2000er Jahre wurde in Deutschland allmählich eine hinreichend große Anzahl an Gebieten ausgewiesen. Der Prozess zur Errichtung des Schutzgebietssystems "Natura 2000" ist aber kein statischer, der mittlerweile abgeschlossen wäre und auch nicht abschließbar ist. Vielmehr wird ihm ein dynamischer Charakter zuerkannt. Dies folgt etwa daraus, dass sich die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und natürlicher Arten ständig weiterentwickeln (vgl. für die FFH-Gebiete Z. B. : Erwägungsgründe 6 u. 7 zu Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2335). Es ist aber auch denkbar, dass Gebiete falsch abgegrenzt oder aus anderen als naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von der Auswahl ausgenommen wurden.

Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 14. 04. 2010 - 9 A 5/08 - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urt. v. 10. 04. 2013 - I KN 33/10-juris Rn. 61 ff.

Um die Ziele der VRL effektiv umsetzen zu können, besteht die Pflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL auch dann, wenn sich die besondere Bedeutung eines Gebietes für den Vogelschutz erst nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens herausstellt. Die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ist daher als dauerhafte Pflicht anzusehen.

EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 43; BVerwG, Beschl. v. 14. 04. 2011 - 4 B 77/09 - juris Rn. 48; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10

Aus Art. 9, 11, 17 FFH-RL ergibt sich eine Aktualisierungspflicht im Hinblick auf die FFH-Gebiete. Nach Ansicht des BMU gilt das entsprechend für die Vogelschutzgebiete (siehe Dokument: 20_02_II_Erlass_BR_Düsseldorf_VSG-Erweiterung Schwalm-Nette-Platte_versendet.pdf, S. 2 f.). Allerdings ist für die Annahme eines faktischen VSG in materieller Hinsicht wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldungen beanstandet hat, insbesondere ob sie einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat. Darüber hinaus geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches VSG, das eine "Lücke im Netz" schließe, unterliegen daher nach der Rechtsprechung besonderen Darlegungsanforderungen.

OVG Koblenz, Urt. v. 08. 11. 2007 - 8 C J 523/06 - juris Rn. 114; BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

2.

Gem. Art. 12 Abs. 1 VRL übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Jahre, im selben Jahr wie den nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-RL erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der VRL getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Der letzte Bericht war 2019 zu übermitteln. Änderungen und Neumeldungen von Vogelschutzgebieten werden aber unabhängig davon gemeldet. Diese werden z.B. im jährlich zweimal erscheinenden Natura 2000 Barometer der EU-Kommission erfasst. Fristen für die Meldung der Gebiete an die EU-Kommission sind nicht ersichtlich. Weder gibt es einen Beschluss der EU-Kommission dazu noch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes NRW (VV-Habitatschutz). Damit ist eine nachträgliche Erweiterung von Vogelschutzgebieten rechtlich möglich.

II.

Hinsichtlich des Gebietsvorschlags des LANUV liegen schon die grundlegenden Voraussetzungen für eine Meldung als VSG nicht vor bzw. sind diese nicht in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nachgewiesen. Erst recht fehlt es an den Voraussetzungen für eine Nachmeldung, hier die Erweiterung des VSG. Den hieran zu stellenden besonderen Darlegungsanforderungen werden die vorliegenden Unterlagen nicht ansatzweise gerecht. Es bestehen vielfältige rechtliche Bedenken gegen die Erweiterung des VSG.

Im Einzelnen.

I.

Die naturschutzfachlichen Unterlagen, die der geplanten Erweiterung des VSG zugrunde liegen, sind im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung als VSG nicht aussagekräftig. Es ist aus ihnen heraus nicht erkennbar, dass und warum sich das betreffende Erweiterungsgebiet für die betroffenen zu schützenden Vogelarten als das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet herausstellt. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt erfolgt in erster Linie im Hinblick auf das dortige Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehlchen. Der Nachweis dieser Vogelarten im betreffenden Gebiet ist durch mehrere Gutachten belegt, wie aus den Ergebnissen "Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Niederkrüchten" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR ergibt. Das Vorhandensein einer zu schützenden Art reicht jedoch nicht allein für die Begründung, dass das Gebiet das für die betreffende Art das zahlen- und flächenmäßig geeignetste ist.

Auch wenn nachträgliche Erweiterungen von Vogelschutzgebieten möglich und ggf. auch erforderlich sind, sind besondere Darlegungsanforderungen an sie zu stellen. Denn das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren hat einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass zwischenzeitlich in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz

*der Vogelschutzgebiete entstanden ist. Eine "Lücke im Netz", das Vorliegen nachmeldungs-
pflichtiger Flächen, kann daher nur ausnahmsweise angenommen werden.*

BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

*In den Ausführungen zur "Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401
"Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"" heißt es, das Erweiterungsgebiet für sich
betrachtet stelle eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmel-
ker dar. Außerdem besitze der Ziegenmelker in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in
Nordrhein-Westfalen, das Gebiet unterscheide sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in
seinem ornithologischen Wert von der Umgebung und stelle ein potenzielles Schutzgebiet dar,
in dem Maßnahmen für den Naturschutz möglich seien. Diese Bewertung wird nicht nachvoll-
ziehbar begründet. Es bleibt unklar, wie das LANUV zu der Qualifizierung des Erweiterungsge-
bietes als eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker
kommt. Die Unterlagen, die Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind, geben hierüber keinen
Aufschluss. Es fehlt an geeigneten Unterlagen über die durchgeführten naturschutzfachlichen
Erhebungen, anhand derer die Bewertungen des LANUV nachvollzogen werden können. Man-
gels entsprechender Kartierunterlagen, die üblicherweise aus einem Erhebungs- und einem
Bewertungsteil bestehen und die angewandte Kartiermethodik ausführlich erläutern müssen,
erweist sich die Einstufung des LANUV als nicht belegte Behauptung. Die Betroffenen haben so
keine Möglichkeit, die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Wertungen nach-
vollziehen zu können. Eine sachgerechte Beteiligung wird so unmöglich gemacht. Das Anhö-
rungsverfahren nach § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW kann ohne eine Offenlage der maßgeblichen
Kartierunterlagen seinen Zweck nicht erreichen.*

*Das gilt erst recht mit Blick auf die erhöhten Darlegungsanforderungen für die Nachmeldung
bzw. die Erweiterung eines bereits gelisteten VSG. Die erhöhten Anforderungen an die Darle-
gung der Notwendigkeit einer Nachmeldung setzen voraus, dass die den Gebietsvorschlag tra-
genden naturschutzfachlichen Unterlagen Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind. Das ist
hier nicht der Fall. Nach den Auswahlkriterien der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Brocksie-
per/Woike, auf die sich das LANUV in den offiziellen Informationen zur Erweiterung des VSG
beruft, ist es für die Klassifizierung eines sog. "Top-5-Gebietes" erforderlich, dass die jeweilige
Art in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat und dass das
Schutzziel für die jeweils zu schützende Art nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-
Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt ist. Dass der Ziegenmelker in dem Erweite-
rungsgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat, wird ebenfalls nicht
nachvollziehbar begründet. Geht man von einem Revierbestand von 20-22 Revieren in dem*

*Erweiterungsgebiet aus, macht dies nicht einmal 10 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutpaare aus, nach eigenen Angaben des MULNV NRW (Erlass vom 02. 10. 2020, S. 2) gerade einmal 6 bis 7 %. Von einem Verbreitungsschwerpunkt kann dabei nicht die Rede sein. Jedenfalls fehlt es an einer besonderen Darlegung, warum dies als Schwerpunkt angesehen werden soll. Sofern behauptet wird, das Erweiterungsgebiet beheimate bedeutende Bestände von besonders geschützten Arten wie der Heidelerche (*Lullula arborea*), reicht dies noch weniger, um die Qualifizierung als "Top-5-Gebiet" zu begründen. Hierzu mangelt es gänzlich an entsprechenden Kartierunterlagen. Es wird nicht einmal dargelegt, welcher Anteil der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Population der entsprechenden Arten im Erweiterungsgebiet vorhanden sein soll. Nicht unter Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL fallende Arten sind für die Ausweisung eines VSG nicht relevant. Soweit das MULNV NRW anführt, im betreffenden Gebiet seien 29 bis 43 % der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Bienenfresser (*Merops apiaster*) vorzufinden, spielt dies für die Bewertung keine Rolle, da der Bienenfresser nicht zu den nach der VRL besonders geschützten Arten zählt.*

Die Behauptung, das Erweiterungsgebiet unterscheide sich in seinem Charakter, als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung, wird ebenfalls nicht hinreichend begründet. Dazu finden sich ebenso keine Erklärungen wie zu der Frage, welche Naturschutzmaßnahmen in dem Gebiet möglich sein sollen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Elmpter Waldes, die in ihrer Struktur seit Jahrzehnten unverändert sind. Diese Flächen sind bei der Meldung des VSG nicht berücksichtigt worden. Aus den Unterlagen sind aber auch keine Erkenntnisse erkennbar, die eine Einstufung der umfangreichen Waldflächen heute als VSG rechtfertigen. Der Standort des Bienenfressers in einer Kiesgrube nördlich der Autobahn vermag dies nicht zu rechtfertigen.

Alles in allem wird der erforderlichen besonderen Darlegungslast, dass und warum das Erweiterungsgebiet zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten ist, nicht genüge getan. Vielmehr spricht dagegen, dass die Ausweisung südlich des ehemaligen Flugplatzgeländes Waldflächen in Privateigentum nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich Waldflächen der öffentlichen Hand. Dass es sich dabei um Zufall handelt, ist unwahrscheinlich. Dieser Zuschnitt lässt eher vermuten, dass die Ausweisung nicht allein anhand ornithologischer Gesichtspunkte erfolgt, welche grundsätzlich die einzig zulässigen Auswahlkriterien sind.

Schließlich hat die EU-Kommission die Begrenzung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" nie beanstandet. Einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung gab es nicht. Es kann mithin nicht ohne umfangreiche Begründung davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um das zahlen- und flächenmäßig geeignetste

Gebiet handelt.

2.

Die Erweiterung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" würde einen Widerspruch zur Regionalplanung darstellen. Wie der Markierung des geplanten Gebietes auf dem Luftbild zur geplanten Erweiterung des VSG zu entnehmen ist, soll das VSG unmittelbar an die Landebahn des ehemaligen Flughafengeländes Elmpt heranrücken und sogar Teile dieses Geländes abdecken. Im Regionalplan Düsseldorf sind weite Teile des Flughafengeländes als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) ausgewiesen. Gem. Z2 des Abschn. 3. 3.2 des Regionalplans ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. Für Teile des ehemaligen Flughafengeländes sieht der Regionalplan außerdem Windenergiebereiche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vor. Insb. mit den im GIB-Z anzusiedelnden erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Erweiterung des VSG schwer vereinbar. Eine ausreichende Pufferzone gäbe es nicht. Der Abstand zwischen VSG und GIB-Z würde keine 300 m betragen. Ob die Regionalplanung dann noch umgesetzt werden kann, ist sehr fraglich, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen kann.

3.

Die geplante Erweiterung des VSG würde die Planungshoheit der Gemeinde Niederkrüchten in ganz erheblicher Weise einschränken. Die Planungshoheit wird als Element der Gebietshoheit vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 L Verf NRW geschützt. Den Gemeinden obliegen die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes. Wesentliches Instrument zur Ausübung der Planungshoheit ist die Bauleitplanung, die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 28 Rn. 59

Die Planungshoheit durch die Inanspruchnahme des Gemeindegebiets durch andere Träger hoheitlicher Aufgaben für überörtliche Zwecke wird verletzt, wenn dadurch eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn ein überörtliches Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets

einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten dürfen nicht unnötig verbaut werden.

BVerwG, Urt. v. 15. 12. 2006 -7 C 1/06 -juris Rn. 31; Hellermann, in: BeckOK, GG, Art. 28 Rn. 40.5

Durch die Ausdehnung des Vogelschutzgebietes wird die Gemeinde Niederkrüchten in ihren Möglichkeiten, das ehemalige Flugplatzgelände zu beplanen, erheblich beeinträchtigt. Denn laut Regionalplan ist das Gebiet für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beplanen. Eine dahingehende Bauleitplanung, die im Hinblick auf den Flächennutzungsplan auch bereits im Gange ist, wäre wahrscheinlich mit dem Beeinträchtigungsverbot aus § 52 Abs. 2 S. 1 LNatSchG NRW nicht vereinbar. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines VSG in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Durch ein Gewerbe- oder Industriegebiet mit erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zu einem VSG würde wohl solche Beeinträchtigungen hervorrufen. Eine andere Beplanung des ehemaligen Flughafengeländes ist aber aufgrund der Festsetzung des Regionalplans nicht zulässig. Somit würde eine Beplanung des Gebietes durch die Gemeinde Niederkrüchten vollständig blockiert und ihre Planungshoheit verletzt werden.

Das MULNV NRW geht dagegen davon aus, dass durch die Erweiterung des VSG keine Verhinderungsplanung im Hinblick auf die Regionalplanung angestrebt werde (Erlass vom 27. 05. 2021, S. 2). Es sei zu erwarten, dass sich ein nach § 52 LNatSchG NRW gesichertes VSG nicht anders auf Zulassungsverfahren oder die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung auswirke als korrespondierende artenschutzrechtliche Problemlagen, die in dem Gebiet unabhängig vom VSG bestehen. Dieser Einwand kann jedoch nicht überzeugen. Das Beeinträchtigungsverbot in Bezug auf ein VSG ist wesentlich strenger als die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG. So ist der Schutz besonders geschützter Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG funktionsbezogen räumlich begrenzt. Nicht geschützt werden Z.B. Wanderkorridore, Flugrouten oder Nahrungs- und Jagdbereiche, sondern nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Das Verbot der erheblichen Störung nach Nr. 2 ist auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten begrenzt. Ein VSG wird vollständig und unabhängig von der Funktion einzelner Teilbereiche für die geschützten Vogelarten geschützt. Auch gibt es für VSG keine zeitlichen Beschränkungen. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind dauerhaft verboten. Für die Auslegung des § 52 LNatSchG NRW ist eine Orientierung an § 33 BNatSchG möglich, der den gesetzlichen Mindeststandard für den Schutz von Natura 2000-Gebieten festlegt. Unter "Veränderung" ist jede Handlung zu

verstehen, deren Vornahme den bisherigen Zustand maßgeblicher Gebietsbestandteile beeinflusst. Es werden neben den geschützten Arten, deretwegen das Gebiet unter Schutz gestellt wird, alle Komponenten, Strukturen und Elemente des jeweiligen Gebietes geschützt, die für die Verwirklichung der dort verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblich sind. Es sind sowohl Veränderungen durch direkte als auch durch indirekte Einwirkungen (z.B. durch Zuführung unwägbarer Stoffe) verboten. Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden einer im VSG vorkommenden geschützten Art. Auch die Störung muss ihren Ursprung nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des VSG haben, da das Beeinträchtigungsverbot erfolgsbezogen ist. Erforderlich ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung in der Folge der Veränderung oder Störung. Es ist also erforderlich, dass das Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen oder am Schutzzweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Das Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG greift aber bereits dann, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die in Rede stehende Veränderung oder Störung nachteilige Auswirkungen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke hat. Auch dauerhafte, nicht völlig untergeordnete Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich anzusehen.

Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG § 33 Rn. 8 f. ; vgl. Mühlbauer, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, NaturschutzR, BNatSchG § 33 Rn. 1 f.

Aufgrund der deutlich weiter reichenden Verbotswirkung des § 52 LNatSchG im Vergleich zu § 44 BNatSchG wirkt sich eine Ausweitung des VSG wesentlich stärker auf Zulassungsverfahren und die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung aus als unabhängig vom VSG bestehende artenschutzrechtliche Problemlagen. Die Ausweisung des VSG ist daher sehr wohl geeignet, die Vorgaben der Regionalplanung und die Planungsabsichten der Gemeinde Niederkrüchten zu beeinträchtigen.

4.

Schließlich ist die nachträgliche Erweiterung des VSG im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes bedenklich. Vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt bereits seit rund zehn Jahren bekannt ist und dass in dieser Zeit keine Ausweitung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" angestrebt wurde, war nicht mehr damit zu rechnen, dass nun doch noch eine Erweiterung stattfinden soll. Die Gemeinde Niederkrüchten hat auch im Hinblick auf die 2018 erneuerte, oben beschriebene Regionalplanung darauf vertraut, dass das VSG nicht weiter an das ehemalige Flugplatzgelände heranrücken wird. Einer Ausweisung der Erweite-

rungsfläche als VSG stehen daher auch unter diesem Aspekt erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

III.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung des VSG für alle Flächen im Bereich des Flugplatzes Elmpt tatsächlich vorliegen. Dessen ungeachtet ist auf eine weitere Ausdehnung des VSG im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt zu verzichten bzw. der räumliche Geltungsbereich so weit vom Flugplatz Elmpt abzurücken, dass nachteilige Beeinträchtigungen für die kommunalen Planungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Vorschlag:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Anhörungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Änderung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Bekanntmachung
2. Übersichtskarte
3. Detailkarte Flughafen Elmpt
4. zusammenfassendes Kurzdokument

In Vertretung

gez. Schippers

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in den geltenden Fassungen, der Europäischen Kommission - über die Bundesrepublik Deutschland - die u.g. Gebietsänderungen gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zu melden.

Vorschlagsgebiet:

Das Vogelschutzgebiet (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (VSG) soll im Kreis Kleve auf dem Gebiet der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk sowie im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Stadt Nettetal geändert werden. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 ha im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringen Flächenumfang fachlich erforderliche Abgrenzungsanpassungen im Norden des VSG vorgenommen werden. Insgesamt vergrößert sich das VSG von derzeit 7.222 ha auf 8.115 ha.

Gründe:

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 32 Bundesnaturschutzgesetz und § 51 Landesnaturschutzgesetz NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegenden Daten, erfüllt dieser Bereich die Kriterien eines Vogelschutzgebietes. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) muss ein Mitgliedstaat solche „geeigneten Gebiete“ als VSG ausweisen (vgl. EuGH, Urteil v. 2.8.1993 C-355/90).

1.

Gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz führt die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung der Betroffenen durch:

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsänderungsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen **vom 21.6.2021 bis zum 14.8.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der geltenden Fassung, ersetzt die Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung. In begründeten Fällen können die Unterlagen per Post versendet werden. Wenden Sie sich hierzu bitte schriftlich an die Bezirksregierung Düsseldorf unter u.s. Adresse oder per E-Mail an anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort in der Zeit vom 01.7.2021 bis einschließlich 13.8.2021 während der Dienststunden einzusehen:

- Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Vorraum zu Raum 1201, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 02162-39 1325
- Kreis Kleve, Kreisverwaltung, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, Raum E.261.

Es wird empfohlen, im Vorfeld auf der Internetseite des Kreises (<https://www.kreis-viersen.de/>, <https://www.kreis-kleve.de/>) oder telefonisch abzuklären, wie die aktuellen Zugangsbeschränkungen sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung, d.h. **bis zum 30.8.2021** schriftlich bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf
–höhere Naturschutzbehörde–
Postfach 300865
40408 Düsseldorf**

vorbringen oder per E-Mail an anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de richten. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist nach § 4 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz aufgrund der Pandemielage ausgeschlossen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Bedenken oder Anregungen soll die vollständige Anschrift des Einsenders ersichtlich sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein, es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzrechtliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsmeldung Anregungen und Bedenken erhoben werden, wird die Bezirksregierung Düsseldorf diese überprüfen und mit einer Stellungnahme an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Über das Ergebnis der Bewertung wird die Bezirksregierung Düsseldorf anschließend informieren.

2.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldung sowie über die fachliche Begründung und den weiteren Verfahrensablauf werden weitere Informationen ab dem 21.6.2021 auf der Internetseite <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> zur Verfügung gestellt.

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:


Im Anhörungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die erhobenen Daten werden gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

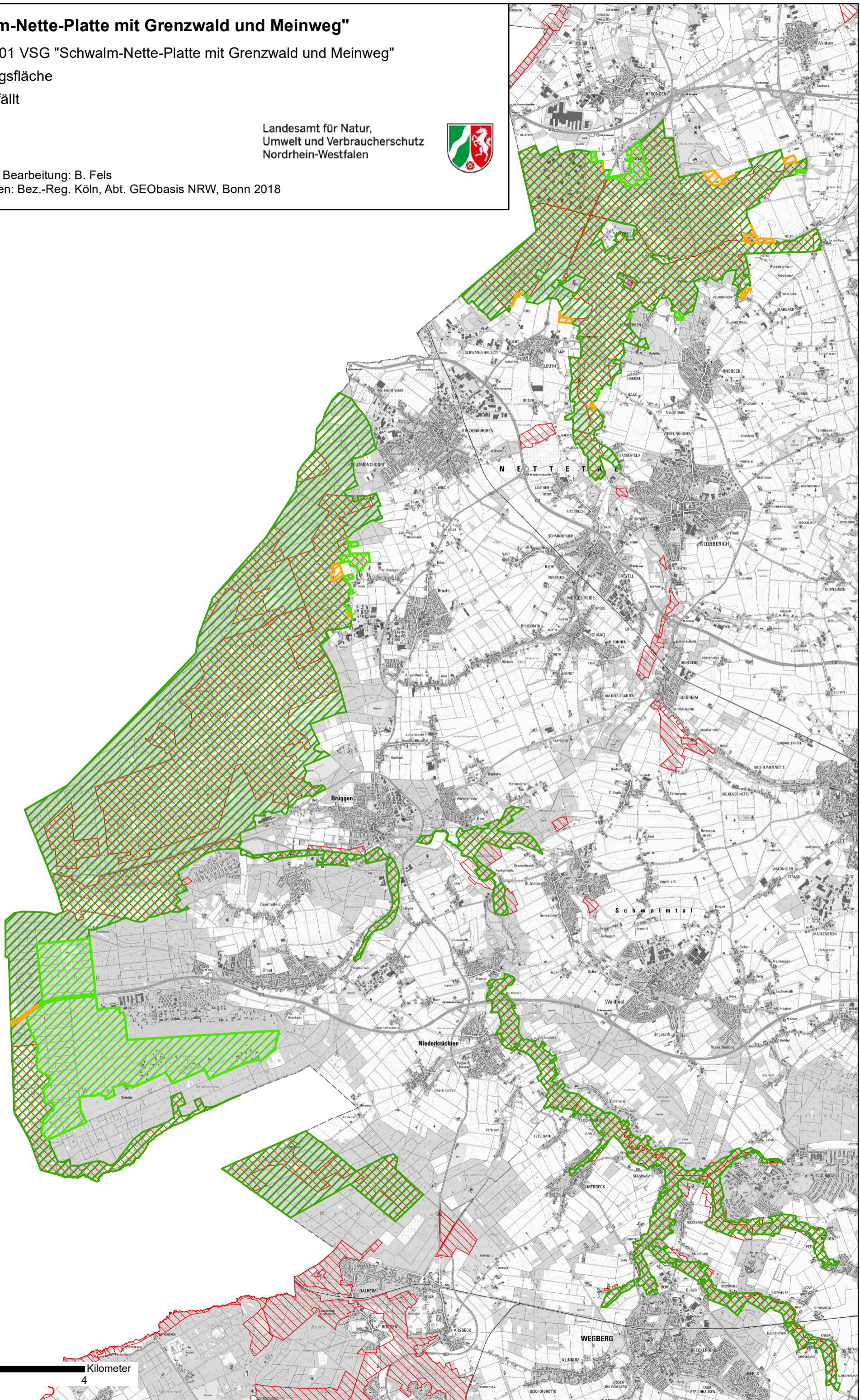
VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg"

-  DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg"
-  Erweiterungsfläche
-  Fläche entfällt
-  NSG

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Stand: Oktober 2020, Bearbeitung: B. Fels
© Topografische Karten: Bez.-Reg. Köln, Abt. GEObasis NRW, Bonn 2018



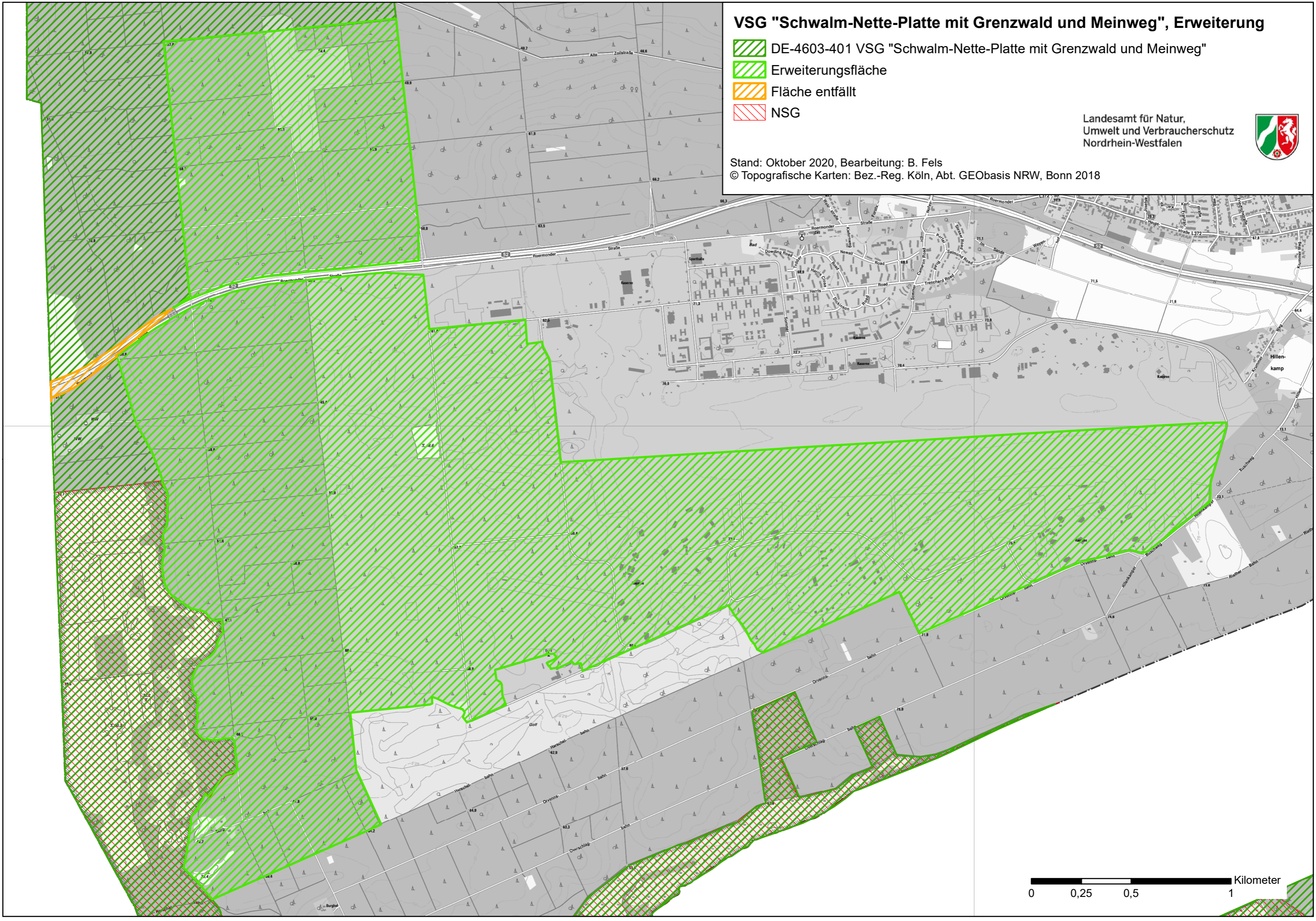
VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg", Erweiterung

-  DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg"
-  Erweiterungsfläche
-  Fläche entfällt
-  NSG

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Stand: Oktober 2020, Bearbeitung: B. Fels
© Topografische Karten: Bez.-Reg. Köln, Abt. GEObasis NRW, Bonn 2018



VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401)

Zum Zeitpunkt der Meldung des VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (1983 und Aktualisierung 2004) lagen dem LANUV die Daten für den ehemaligen Flughafen Elmpt und die direkt angrenzenden Flächen nicht vor. Heute wissen wir, dass Teilflächen des ehemaligen Flughafens nebst angrenzenden Flächen außerhalb des Flughafens aufgrund landesweit bedeutender Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehlchen sich für eine Gebietserweiterung eignen, da sie die Kriterien eines Vogelschutzgebietes erfüllen.

Das LANUV hat die Erweiterungsflächen anhand der Kriterien für die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten in NRW (Brocksieper & Woike, LÖLF-Mitteilungen 2/1999) wie folgt geprüft.

Kriterien c) und e) nach Brocksieper & Woike (S. 23): eines der fünf wichtigsten Gebiete in NRW für Anhang I-Arten oder Arten nach Art. 4 (2)

Diese Kriterien werden bei der folgenden Art für den Brutvogelbestand erfüllt:

- **Ziegenmelker 20-22 Reviere 2020 (rund 8 % des Bestandes von NRW)**

Zusatzkriterien 1) und 3) nach Brocksieper & Woike (S. 24): 1) Gebiet unterscheidet sich in Charakter, Habitat oder ornithologischem Wert von der Umgebung; 3) das Gebiet bietet eigenständig oder mit anderen Gebieten die nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten

Diese Kriterien werden durch die reichhaltige Habitatausstattung des Gebietes erfüllt.

Zusatzkriterium 2) nach Brocksieper & Woike (S. 24): Das Gebiet ist ein bestehendes oder potenzielles Schutzgebiet oder eine Region, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind

Dieses Kriterium wird erfüllt.

Die Erweiterungsflächen befinden sich, soweit bekannt, im Eigentum der BIMA, der Stadt Niederkrüchten und der DBU. Die DBU hat keine Einwände gegen die Etablierung ihrer Flächen ins VSG, möchte jedoch am Prozess der Ausweisung beteiligt werden.

Fazit

Aufgrund der aktuellen Bestandsdaten der Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie erfüllt die Gebietserweiterung die Kriterien für ein Europäisches Vogelschutzgebiet.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 08.09.2021

Vorlagen-Nr. 234-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.09.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 wird bekanntgegeben.

Über den in dieser Sitzung gefassten Beschlussvorschlag ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021

In Vertretung

gez. Schippers



Niederschrift

über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 07. September 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:10 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
12. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz, Dirk vertritt Siegers, Beate
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Gilleßen, Ursula
6. Irmen, Heinz
7. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Siegers, Beate

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten | 230-2020/2025 |
| 2) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt | 231-2020/2025 |
| 3) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 4) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 5) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 31. August 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten

230-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 die „Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ beschlossen.

In § 4 „Ehrenzeichen“ Satz 2 der Richtlinien ist festgelegt, dass „je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen“ werden. § 6 „Entscheidung über das Ehrenzeichen“ bestimmt, dass der Rat über die Verleihung des Ehrenzeichens „in nichtöffentlicher Sitzung“ entscheidet. Da die Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben zum Abstimmungsverfahren enthalten, war dies nach entsprechender Anwendung und Auslegung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen.

Es besteht der Wunsch, das mehrstufige Abstimmungsverfahren zu vereinfachen. Dies ist möglich, sofern detaillierte Verfahrensregelungen in die Richtlinien aufgenommen werden. Sofern den nachfolgenden Vorschlägen gefolgt würde, könnte das Abstimmungsverfahren in aller Regel auf eine geheime Abstimmung reduziert werden.

Die bestehenden Richtlinien erfordern folgende Entscheidungen:

1. Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Vorschläge. Ergibt sich, dass nur ein auszeichnungswürdiger Vorschlag vorliegt, ist das Abstimmungsverfahren beendet.
2. Sofern nach der Abstimmung zu 1. mehrere auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen, ist zu entscheiden, wie viele Ehrenzeichen verliehen werden sollen.
3. Sofern mehr auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen als Ehrenzeichen verliehen werden sollen, ist eine Auswahl dahingehend vorzunehmen, welche der auszeichnungswürdigen Vorschläge mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden sollen.

Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geheim durchgeführt.

Für die Auszeichnungstermine in 2014 bis 2021 wurde jeweils ein Ehrenzeichen verliehen. In sieben dieser acht Jahre lagen zwischen zwei bis fünf Vorschläge für entsprechende Auszeichnungen vor; mehrfach wurden jeweils mehrere der eingereichten Vorschläge für auszeichnungswürdig befunden.

Ausgehend von dieser Feststellung empfiehlt die Verwaltung, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass regelmäßig ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen wird. Sollte der Rat abweichend hiervon zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verleihen wollen, so kann er dies in der jeweiligen Ratssitzung beschließen. Während bislang nach den Beschlüssen über die Auszeichnungswürdigkeit die auszeichnungswürdigen Vorschläge gleichrangig für die Auszeichnung zur Auswahl standen, wird vorgeschlagen, in einem Abstimmungsgang über die Auszeichnungswürdigkeit zu entscheiden und gleichzeitig die auszeichnungswürdigen Vorschläge in eine Rangfolge zu bringen.

Jede stimmberechtigte Person hat wie bisher je eingereichtem Vorschlag eine Stimme. Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

Bei der Durchnummerierung der Paragraphen ist § 8 redaktionell in § 7 zu korrigieren.

Die bisherige Fassung der „Richtlinien über die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ (Stand: 16. September 2008) ist der Vorlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten werden wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben.

An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

An § 6 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personen-

gruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 8 wird § 7.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens 231-2020/2025
Elmpt

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt die Thematik mit Frau Dr. Blum zu besprechen und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Weiterhin soll die Verwaltung Fördermöglichkeiten eruiieren und sich um Kooperationspartner bemühen.

In einer ersten Kontaktaufnahme mit Frau Dr. Blum verwies diese auf ihren freiberuflichen Mitarbeiter Herrn Richter. Im Rahmen von mehreren Gesprächen mit Herrn Richter zeichnete sich deutlich ab, dass die gewünschte Dokumentationserstellung der Geschichte des Flughafens Elmpt sehr komplex und äußerst zeitaufwendig sei. Zum Zeitpunkt der Gespräche wies er auch darauf hin, dass er bereits an zahlreichen Projekten arbeiten würde.

Weiterhin hat die Verwaltung Gespräche mit der Historikerin Frau Dr. Germes-Dohmen geführt. In diesen Gesprächen erläuterte Frau Dr. Germes-Dohmen, dass hinsichtlich des Arbeitsaufwandes etwa 24 Monate Vorbereitungen erforderlich seien. Es bestehe ausführlicher Recherchebedarf aufgrund der Bedeutung dieser Dokumentation. Da die Akten in britischen Archiven lediglich bis 1990 einsehbar seien, müssten verstärkt Zeit-

zeugen und Kontaktpersonen befragt werden. Die älteren Akten, 1946 bis 1990, zeigten nur die deutsche Sicht auf die Dinge, die britische Sicht sei im Archiv nicht recherchierbar, da die Akten der Royal Air Force erst nach 50 Jahren eingesehen werden dürfen.

Die Kosten für die Erstellung einer Dokumentation – ähnlich der von Frau Dr. Germes-Dohmen erstellten Dokumentation über das Munitionsdepot in Brüggen-Bracht – würden sich auf mindestens 80.000,00 EUR zuzüglich Reisekosten zu den Archiven belaufen. Hinzu kämen noch Druckkosten.

Frau Dr. Germes-Dohmen wäre aufgrund bereits bestehender Aufträge frühestens gegen Ende des Jahres 2023 in der Lage, mit entsprechenden Rechercharbeiten zu beginnen.

Fördermöglichkeiten für die Erstellung der Dokumentation könnten sich im Rahmen des Heimat-Fonds des Landes NRW, der regionalen Kulturförderung des LVR sowie der Sparkassenstiftung Natur und Kultur ergeben.

Bei dem Heimat-Fonds beträgt der Landesanteil maximal 40.000,00 Euro, wobei der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 v. H. bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten von mindestens 10 v. H. auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden kann.

Hinsichtlich der regionalen Kulturförderung des LVR sowie der Sparkassenstiftung Natur und Kultur können im Vorfeld keine konkreten Angaben über die Förderhöhe gemacht werden.

Beratungsverlauf:

Die Ausschussmitglieder Mankau und Coenen für die SPD-Fraktion, Wahlenberg für die CDU-Fraktion, Zilz, Degenhardt, Szallies für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion und van de Weyer für die CWG-Fraktion begrüßen und unterstützen die Idee hinsichtlich der Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafen Elmpts; die Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und CWG beurteilen die Projektkosten als kritisch.

Im Verlauf der weiteren Erörterung wird angeregt, Herrn Dr. Peters als möglichen Autor zu gewinnen, Zeitzeugen zu befragen, eine das Thema betreffend offene Enzyklopädie bei Wikipedia anzulegen, Hochschulen einzubeziehen und die freie Wirtschaft für mögliche Co-Finanzierungen zu akquirieren.

Ausschussmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass der Investor Verdion GmbH auf seiner Homepage angekündigt habe, die Geschichte des Flughafen Elmpts aufarbeiten und der Öffentlichkeit, z. B. in Form eines kleinen Museums o. ä., präsentieren zu wollen; insofern empfehle er eine entsprechende Anfrage beim Investor nach einer finanziellen Projektunterstützung.

Herr Kriegers teilt mit, dass Herr Dr. Peters nur noch kleinere, regionale Arbeiten annehmen würde; über den Archivar des Kreises Viersen getätigte Anfragen an Hochschulen ergab, dass dort nur ein sehr geringes Interesse an der Erstellung einer solchen Dokumentation vorhanden sei.

Bürgermeister Wassong formuliert unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen folgenden Beschlussvorschlag:

Zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt soll eine Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise eine Bezuschussung durch Verdion GmbH oder eine Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren, zu prüfen und die Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Sodann lässt er hierüber abstimmen.

Beschluss:

Zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt soll eine Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise eine Bezuschussung durch Verdion GmbH oder eine Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren, zu prüfen und die Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Herr Hinsen teilt mit, dass der Finanzausschuss des Bundesrates dem Verkauf des Geländes des ehemaligen Militärflughafens in seiner Sitzung am 2. September 2021 zugestimmt habe; damit seien die Ende März 2021 unterzeichneten Kaufverträge wirksam geworden. Nachdem nun die Wirksamkeit der Kaufverträge eingetreten sei, würde die Verwaltung Herrn André Banschus, Deutschland-Geschäftsführer der Verdion GmbH, zur nächsten Ratssitzung einladen, und ihn bitten, über die Projektentwicklung zu berichten; zu einem späteren Termin sei darüber hinaus eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant.

4) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Herr Schippers berichtet über den Stand der belegten Plätze in den eigenen und angemieteten Wohnungen. Mit der Aufnahme drei weiterer Asylbewerber wäre die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Gemeinde Niederkrüchten erfüllt; derzeit sei die Quote zu 93 v. H. erfüllt.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz müssten weitere 237 Personen mit Wohnraum versorgt werden. Die Quote zur Erfüllung läge in der Gemeinde Niederkrüchten derzeit bei 8,5 v. H.; zurzeit erfolgten jedoch keine Zuweisungen.

Frau Degenhardt regt an, auch an der Einrichtung Stadionstraße eine Bedachung zur Unterstellmöglichkeit von Fahrrädern etc. zu schaffen. Herr Schippers nimmt die Anregung gerne auf.

5) Mitteilungen des Bürgermeisters

5.1 Frau Schrievers teilt mit, dass die Bescheide für die Beitragserhebung der ausgebauten Kirchstraße an die Beitragspflichtigen im Oktober 2021 versandt werden. Der Beitragssatz je m² anrechenbarer Fläche betrage 8,56 EUR/m² und beinhalte die Zuwendung der NRW.Bank zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwandes. Bei der Anliegerinformation im März 2019 – zu diesem Zeitpunkt war die spätere Landesförderung weder grundsätzlich noch der Höhe nach bekannt – wurde ein zu erwartender Beitrag in Höhe von 11,46 EUR/m² mitgeteilt; ohne die

Landesförderung hätte der zu zahlende Beitragssatz 17,12 EUR/m² betragen.

- 5.2 Herr Hinsen teilt mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ eine Stellungnahme abgegeben habe; zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange habe die Gemeinde Niederkrüchten einen Fachanwalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Formulierung der Stellungnahme bevollmächtigt.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin